

Manteltarifvertrag TVöD-Wald BaWü

**Gültig für Beschäftigte in der
Waldarbeit in kommunalen forst-
wirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben in
Baden-Württemberg**

Baden-Württemberg

**Tarifvertrag vom 3. Februar 2009 in der
Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8
vom 22. Juni 2018 in der gemäß § 5 vor-
gesehenen durchgeschriebenen Fassung
mit Stand vom 1. Juli 2018
gültig ab 1. Juli 2018**



**Durchgeschriebene Fassung
Stand: 1. Juli 2018**

**zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des
Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben
(TVöD-Wald BaWü)**

vom 3. Februar 2009

in der Fassung

1. des TVöD-Wald BaWü in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 22. Juni 2018
2. des TVöD in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018
3. des TVöD BT-V in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018*
4. der Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der Änderungsregelung vom 16. Mai 2013
5. der TdL-Detailbeschreibung zur Motorsägenkalkulation mit Stand vom 1. Juli 2018
6. des Motorsägenkalkulationsschemas gemäß § 3 Nr. 9 TVöD-Wald BaWü (§ 23a Abs. 1 Sätze 4 und 5 TVöD), gültig ab 1. Juli 2018

*Der Änderungstarifvertrag hat keine Auswirkungen auf den TVöD-Wald BaWü



Hinweise zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD-Wald BaWü nach dem Stand vom 1. Januar 2010

Die §§ 2 bis 38 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), die §§ 40 Abs. 2 bis 44 TVöD Besonderer Teil Verwaltung (TVöD BT-V) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für das Tarifgebiet West, die Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) in den jeweils gültigen Fassungen und der TVöD-Wald BaWü bilden das Tarifrecht für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg e.V., die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben. Für Beschäftigte, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg e.V. ist und der im Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages seine Beschäftigten tatsächlich nach MTW, EST oder HEZ (Mischlohn) entlohnt hat, wie auch für Neueingestellte gelten der EST vom 3. Mai 1979 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 17 vom 19. September 2000 und der HEZ vom 11. Juni 1976 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 7. Mai 1999 in Verbindung mit der Anlage B des TVöD-Wald BaWü weiter; die §§ 12, 13, 15 bis 17 und § 19 TVöD gelten nicht.

Werden für den Bereich der VKA ergänzend zum TVöD Tarifverträge zu Einmalzahlungen bzw. einmalige Sonderzahlungen geschlossen, nehmen die Tarifvertragsparteien zur wirkungsgleichen Umsetzung der Tarifverträge unverzüglich Tarifverhandlungen auf.¹

Die Kündigung oder die teilweise Kündigung eines unter § 2 TVöD-Wald BaWü genannten Tarifvertrags hat unmittelbare Rechtswirkung auf die Beschäftigungsverhältnisse. Wird der TVöD in der für die Kommunen zwischen ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und der VKA vereinbarten jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise gekündigt, entfällt die Friedenspflicht für die Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD-Wald BaWü im gleichen Umfang wie bei Beschäftigten, auf die dieser TVöD unmittelbar Anwendung findet.²

§ 5 TVöD-Wald BaWü verpflichtet die Tarifvertragsparteien, als Arbeitshilfe zur besseren Übersicht und Lesbarkeit eine durchgeschriebene Fassung zum TVöD-Wald BaWü zu erstellen.

Die durchgeschriebene Fassung regelt nicht das Verhältnis der Tarifvertragsparteien als Normgeber zueinander (Innenverhältnis). Sie ist keine Tarifnorm im Sinne von § 2 und damit nicht Grundlage für Tarifverhandlungen oder Kündigungen. Die durchgeschriebene Fassung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Handhabung der auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechtsnormen für die Anwender der tariflichen Normen (Arbeitgeber, Beschäftigte, Gerichte etc.).

Änderungen oder Ergänzungen des TVöD-Wald BaWü oder der in § 2 Abs. 1 genannten Tarifverträge ändern auch die durchgeschriebene Fassung. Änderungen der durchgeschriebenen Fassung werden zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmt.

Die in der Anlage C enthaltenen Regelungen werden nachrichtlich aufgeführt.

¹ Vgl. § 1 Nr. 1 Buchst. b ÄTV Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü vom 3. August 2010, gültig ab 1. Januar 2010

² Vgl. § 4 Abs. 3 TVöD-Wald BaWü



Regelungen des TVöD Bund und des Tarifgebiets Ost wurden unkommentiert weggelassen. Soweit einzelne Regelungen eine Bedeutung bei Verweisungen haben, sind diese mit dem Hinweis „*[nicht besetzt]*“ unbesetzt.

Regelungen, die nicht für die Beschäftigten mit Tätigkeiten in der Waldarbeit Anwendung finden – auch dann nicht, wenn diese nicht ausdrücklich durch § 2 TVöD-Wald BaWü ausgenommen sind, wurden unkommentiert weggelassen. Soweit einzelne Regelungen eine Bedeutung bei Verweisungen haben, sind diese mit dem Hinweis „*[nicht besetzt]*“ unbesetzt.

Die Regelungen des TVöD BT-V (Abschnitt VII Allgemeine Vorschriften §§ 40 Abs. 2 – Geltungsbereich –, 41 – Allgemeine Pflichten –, 42 – Saisonaler Ausgleich –, 43 – Überstunden – und 44 – Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld –) sind nach dem Vorbild der durchgeschriebenen Fassung zum TVöD BT-V in den Text eingearbeitet.

Die Niederschriftserklärungen des TVöD-Wald BaWü und TVöD wurden in die durchgeschriebene Fassung aufgenommen.

Die Fußnoten und die am Ende des TVöD-Wald BaWü abgedruckte Legende verweisen auf die entsprechenden Regelungen des TVöD-Wald BaWü, TVöD Allgemeiner Teil (TVöD-AT) und des TVöD BT-V.



**Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der
Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben
(TVöD-Wald BaWü)**

vom 3. Februar 2009

Zwischen dem

**Kommunalen Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg e.V.,**

- einerseits -

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -**

sowie der

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Landesbezirk Baden-Württemberg -**

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis**Allgemeiner Teil****Abschnitt I****Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Geltungsbereich	9
§ 2	Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	10
§ 3	Allgemeine Arbeitsbedingungen	11
§ 4	Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung	12
§ 5	Qualifizierung	12

Abschnitt II**Arbeitszeit**

§ 6	Regelmäßige Arbeitszeit	14
§ 7	Sonderformen der Arbeit	16
§ 8	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	17
§ 9	Bereitschaftszeiten	19
§ 10	Arbeitszeitkonto	20
§ 11	Teilzeitbeschäftigung	21

Abschnitt III**Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

§ 12	Eingruppierung	23
§ 13	Eingruppierung in besonderen Fällen (unbesetzt)	24
§ 14	Vorarbeiterzuschlag	24
§ 15	Tabellenentgelt	24
§ 16	Stufen der Entgelttabelle	25
§ 17	Allgemeine Regelungen zu den Stufen	26
§ 18	Leistungsentgelt	28
§ 19	Forstzulage	31
§ 20	Jahressonderzahlung	32
§ 21	Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	33
§ 22	Entgelt im Krankheitsfall	34
§ 23	Besondere Zahlungen	35
§ 23a	Motorsägen-/Werkzeugenschädigung	38
§ 23b	Persönliche Schutzausrüstung	41
§ 24	Berechnung und Auszahlung des Entgelts	41
§ 25	Betriebliche Altersversorgung	42



Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26	Erholungsurlaub	43
§ 27	Zusatzurlaub	43
§ 28	Sonderurlaub	44
§ 29	Arbeitsbefreiung	44

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30	Befristete Arbeitsverträge	47
§ 31	Führung auf Probe	47
§ 32	Führung auf Zeit	47
§ 33	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	47
§ 34	Kündigung des Arbeitsverhältnisses	48
§ 34a	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung	49
§ 35	Zeugnis	50

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36	Anwendung weiterer Tarifverträge	51
§ 37	Ausschlussfrist	51
§ 38	Begriffsbestimmungen	51
§ 38a	Übergangsvorschriften (aufgehoben)	52
§ 39	In-Kraft-Treten, Laufzeit	52
Anhang zu § 6	(unbesetzt)	54
Anhang zu § 9	(unbesetzt)	54
Anlage 1	Entgeltordnung Wald BaWü	55
Anlage A	Tabellenentgelt vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	58
Anlage A	Tabellenentgelt vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020	59
Anlage A	Tabellenentgelt ab vom 1. März 2020	60
Anlage B	Besondere Regelungen für die unter § 2 Abs. 2 TVöD-Wald BaWü fallenden Beschäftigten	61
Anlage C	Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung der TdL und IG BAU	77
	TdL-Detailbeschreibung zur Motorsägenkalkulation	80
	Motorsägenkalkulationsschema 20-Liter-Gebinde zum TVöD-Wald BaWü	86
	Motorsägenkalkulationsschema 200-Liter-Gebinde zum TVöD-Wald BaWü	87

Anhang zu den Anlagen A und B TVöD *[nicht besetzt]*

Legende über die Entsprechungen der Regelungen des TVöD-Wald BaWü
(durchgeschriebene Fassung) zu den jeweiligen Bestimmungen im
TVöD Allgemeiner Teil (TVöD-AT), TVöD Besonderer Teil Verwaltung
(TVöD BT-V) bzw. TVöD-Wald BaWü

88



Allgemeiner Teil

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich³

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg ist, und die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

1. Erfasst sind:

- a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
- b) sonstige Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen mit entsprechenden Tätigkeiten in der Waldarbeit,
- c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelernten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen.

2. Tätigkeiten in der Waldarbeit sind insbesondere:

- Saat- und Pflanzarbeiten,
- Jungbestandspflege und Ästung,
- Holzernte,
- Waldschutz, Baumsicherung (z.B. zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze),
- Unterhaltung von forstlichen Wegen,
- Bau und Unterhaltung von Walderholungseinrichtungen,
- Natur- und Landschaftspflege,
- Forstliche Bildungsarbeit,
- Führung von forstlichen Maschinen und Geräten.

3. Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

³ Entspricht § 1 TVöD-Wald BaWü

- a) zum Forstwirt Auszubildende, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten,
- b) Beschäftigte im forstlichen Außendienst,
- c) Mitglieder des KAV Baden-Württemberg, bei denen die Bestimmungen des TVöD auf Beschäftigte i.S. des Absatzes 1 bereits am 31. Dezember 2008 schon und am 1. Januar 2009 noch Anwendung finden,
- d) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
- e) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
- f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
- g) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
- h) Beschäftigte, die
 - aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
 - bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (z.B. Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines landesbezirklichen Tarifvertrags fallen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchst. c:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Mitglieder des KAV Baden-Württemberg, die am 31. Dezember 2008 den MTW nicht angewandt haben, sondern den TVöD, auch künftig nicht unter den vorliegenden TVöD-Wald BaWü fallen.

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
 - (1.1) ¹Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Beschäftigte bei Arbeitgebern, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.⁴
- (2) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im übrigen öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden.
- (4) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechnigt, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.⁵ ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (5) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (6) Die Schadenhaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

⁴ Entspricht § 41 TVöD BT-V

⁵ Entspricht § 3 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 2 ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018

§ 4**Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung**

- (1) ¹Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Niederschriftserklärung zu Absatz 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.⁶

- (2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der Allgemeine Teil des TVöD nicht zur Anwendung kommt.

- (3) ¹Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5**Qualifizierung**

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien

⁶ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 3 zum TVöD

verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. ²Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. ³Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind
- die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
 - die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).
- ²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.
- (4) ¹Beschäftigte haben – auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. d – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. ²Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (6) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (7) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (8) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Niederschriftserklärung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen:

¹Die Tarifvertragsparteien erklären, dass Beschäftigte verstärkt an Fort- und Weiterbildungen, z.B. des Vereins zur Förderung des Land- und Forstarbeiter e.V. (VLF), teilnehmen sollen, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Die Teilnahme ist zu beantragen. ³Die Teilnahme zählt als Beschäftigungszeit und erfolgt unter Fortzahlung des Entgelts.⁷

⁷ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 11 zum TVöD-Wald BaWü

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.⁸

²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.⁹

Niederschriftserklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Dauer der Beschäftigung mit gefährlichen Forstarbeiten soll aus Unfallverhütungsgründen auf neun Stunden pro Tag begrenzt werden. ²Gefährliche Forstarbeiten sind insbesondere
 - die Arbeit mit Motorsägen oder Freischneidgeräten,
 - das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebrüchen,
 - das Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume,
 - das Besteigen von Bäumen,
 - der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
 - das Holzrücken mit Seilwinden.

 2. ¹Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass für Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 TVöD-Wald BaWü bei Arbeitsausfällen infolge schlechten Wetters in der Praxis auch im neuen Tarifrecht so wie bisher (§ 41 MTW) verfahren wird. ²Ausfallstunden begründen keinen Anspruch auf Nacharbeit und führen nicht zur Kürzung eines etwaigen Zeitguthabens oder des Entgeltanspruchs.

 3. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Tätigkeit des Führens eines Betriebsfahrzeuges Arbeitszeit ist.¹⁰
- (1.1) In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (z.B. Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden, wenn durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt wird.¹¹

⁸ Entspricht § 3 Nr. 1 Ziff. 1 TVöD-Wald BaWü

⁹ Entspricht § 3 Nr. 1 Ziff. 2 TVöD-Wald BaWü

¹⁰ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 2 zum TVöD-Wald BaWü in der Fassung des ÄTV Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü vom 16. Dezember 2014, gültig ab 1. Januar 2015

¹¹ Entspricht § 42 TVöD BT-V

- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.
- (9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Absätzen 4, 6 und 7 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

- (9.1) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.¹²

Protokollerklärung zu § 6:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

§ 7

Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) ¹Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden

¹² Entspricht § 44 Abs. 2 TVöD BT-V in der Fassung von § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü

den hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
 - c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | für Überstunden | 30 v.H., ¹³ |
| b) | für Nachtarbeit | 20 v.H., |
| c) | für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| d) | bei Feiertagsarbeit | |
| | - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| | - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| e) | für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v.H., |
| f) | für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr,
soweit diese nicht im Rahmen von Wechsel-
schicht- oder Schichtarbeit anfällt | 20 v.H. |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der/des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

*[nicht besetzt]*¹⁴

¹³ Redaktionell angepasst

¹⁴ Ersetzt durch § 43 TVöD BT-V

Protokollerklärung zu Absatz 1 Sätze 2 und 3:

¹Beschäftigte, für die Anlage B gilt, findet Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bemessungsgrundlage zum Ausgleich der Zeitzuschläge in der Anlage B § 2 II. Abschnitt Nr. 23 geregelt wird. ²Anstelle des Satzes 3 gilt die Regelung in Anlage B § 2 I. Abschnitt Nr. 15.¹⁵

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

- (1.1) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Abs. 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.¹⁶
- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 6 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen

¹⁵ Entspricht § 3 Nr. 2 TVöD-Wald BaWü

¹⁶ Entspricht § 43 TVöD BT-V

Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

Niederschriftserklärung zu Absatz 3:

¹Zur Erläuterung von § 8 Abs. 3 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. ²Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.¹⁷

- (4) ¹Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird landesbezirklich geregelt. ²Bis zum In-Kraft-Treten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung/Dienststelle am 30. September 2005 jeweils geltenden Bestimmungen fort.
- (5) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (6) ¹Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9

Bereitschaftszeiten

- (1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ²Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
 - b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
 - c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 nicht überschreiten.
 - d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereit-

¹⁷ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 4 zum TVöD

schaftszeiten anfallen.

- (2) ¹Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. ²§ 6 Abs. 9 gilt entsprechend. ³Im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes unterliegt die Anwendung dieser Vorschrift der Mitbestimmung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.
- (3) *[nicht besetzt]*

Protokollerklärung zu § 9:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 10 Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. ³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) ¹In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Abs. 1.1 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden.¹⁸ ²Weitere Kontingente (z.B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

Niederschriftserklärung zu Absatz 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.¹⁹

- (5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

¹⁸ Aufgrund § 43 TVöD BT-V redaktionell angepasst

¹⁹ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 5 zum TVöD

- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
- b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
- c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z.B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
- d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

Niederschriftserklärung zu Absatz 5:

¹Über das Abbuchen von Zeitguthaben auf dem Arbeitszeitkonto entscheidet grundsätzlich die/der Beschäftigte; eine einseitige Abbuchung von Zeitguthaben durch den Arbeitgeber ist nicht möglich. ²Absatz 5 Buchst. b und c bleiben unberührt.²⁰

- (6) ¹Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
 tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

²⁰ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 3 zum TVöD-Wald BaWü

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.



Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

Für die unter § 2 Abs. 2 TVöD-Wald BaWü fallenden Beschäftigten gelten die §§ 12, 13, 15 bis 17 und § 19 nicht. Für diese Beschäftigten gelten die unter Anlage B aufgeführten Regelungen.²¹

§ 12 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü.²² ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

²¹ Entspricht § 3 Nr. 4 TVöD-Wald BaWü

²² Entspricht § 12 (VKA) TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 3 ÄTV Nr. 12 zum TVöD vom 29. April 2016 in der Fassung des § 3 Nr. 2a TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü vom 23. Oktober 2017, gültig ab 1. Januar 2018. Ausgenommen sind die Beschäftigten der Anlage B



§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen²³

(unbesetzt)

Protokollerklärung zu §§ 12 und 13:²⁴

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

§ 14 Vorarbeiterzuschlag²⁵

- (1) ¹Vorarbeiterin/Vorarbeiter ist die/der Beschäftigte, die/der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben durch ausdrückliche Anordnung als solche/r für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. ²Die Gruppe muss mindestens aus zwei Beschäftigten einschließlich der/des Vorarbeiterin/Vorararbeiters bestehen. ³Die/Der Vorarbeiterin/Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet. ⁴Sie/Er ist Aufsichtsführende/r im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Vorarbeiterin/Vorarbeiter ist auch die/der Beschäftigte, die/der durch ausdrückliche Anordnung bei teilautonomer Gruppenarbeit ständig für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. ²Bei teilautonomer Gruppenarbeit muss die Gruppe aus mindestens drei Beschäftigten einschließlich der/des Vorarbeiterin/Vorararbeiters bestehen.

- (2) ¹Die/Der Vorarbeiterin/Vorarbeiter erhält je bezahlter Arbeitsstunde einen Zuschlag von 10 v.H. ²Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der für die/den Beschäftigte/n gültigen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Für Beschäftigte, die der Anlage B zum TVöD-Wald BaWü unterfallen, findet Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass Bemessungsgrundlage für den Beschäftigten die Stufe 2 der für ihn gültigen Entgeltgruppe ist, in die er bei Berücksichtigung der Anlage 2 oder 3 TVÜ-Wald BaWü zugeordnet wäre.

- (3) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 8 zu bewerten sind, wird der Vorarbeiterzuschlag nicht gezahlt.

§ 15 Tabellenentgelt

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

²³ Entspricht § 3 Nr. 2b TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü vom 23. Oktober 2017, gültig ab 1. Januar 2018

²⁴ Entspricht der Protokollerklärung zu den §§ 12 (VKA) und 13 (VKA) TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 5 ÄTV Nr. 12 zum TVöD vom 29. April 2016, gültig ab 1. Januar 2017

²⁵ Entspricht § 3 Nr. 3 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 1 ÄTV Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü, gültig ab 1. Juli 2015



- (2) Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Anlage A.²⁶
- (3) ¹Im Rahmen von landesbezirklichen tarifvertraglichen Regelungen können für an- und ungelernete Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. ²Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. ³Die Umsetzung erfolgt durch Anwendungsvereinbarung.

Niederschriftserklärung zu § 15:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.²⁷

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 8 umfassen sechs Stufen.²⁸
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.²⁹ ³Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Niederschriftserklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.³⁰

- (2a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Niederschriftserklärung zu Absatz 2a:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die erworbene Stufe im Sinne des § 16 Abs. 2a auch eine individuelle Zwischenstufe im Sinne des § 3 Abs. 10 oder § 5 Abs. 1 TVÜ-Wald BaWü sein kann.³¹

²⁶ Entspricht § 15 Abs. 2 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchst. b ÄTV Nr. 4 zum TVöD vom 13. November 2009, gültig ab 1. Januar 2010. Redaktionell angepasst

²⁷ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü

²⁸ Entspricht § 16 Abs. 1 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 4 Buchst. a ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018. Redaktionell angepasst

²⁹ Entspricht § 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 1 ÄTV Nr. 13 zum TVöD vom 24. November 2016, gültig ab 1. März 2017

³⁰ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 8 zum TVöD

³¹ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 8a zum TVöD

- (3) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.³²
- (4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zusätzlich gewährt werden. ²Die Zulage kann befristet werden. ³Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.³³

§ 17

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) ¹Bei Leistungen der/des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 18) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

³² Entspricht § 16 Abs. 3 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 4 Buchst. b ÄTV Nr. 5 zum TVöD vom 27. Februar 2010, gültig ab 1. Januar 2010 und in der Fassung des § 1 Nr. 4 Buchst. b ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018

³³ Entspricht § 3 Nr. 5 TVöD-Wald BaWü



Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 7 werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.³⁴

- (4a) (unbesetzt)³⁵

³⁴ Entspricht § 17 Abs. 4 TVöD in der Fassung des § 3 ÄTV Nr. 12 zum TVöD vom 29. April 2016, gültig ab 1. März 2017 und in der Fassung des § 1 Nr. 5 ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. April 2019. Redaktionell angepasst

³⁵ Entspricht § 17 Abs. 4a TVöD in der Fassung des § 3 ÄTV Nr. 12 zum TVöD vom 29. April 2016 in der Fassung des § 3 Nr. 5a TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 3 ÄTV Nr. 8 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Juni 2018, gültig ab 1. Januar 2018

§ 18 Leistungsentgelt

- (1) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.
- (2) Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.³⁶
- (3) ¹Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v.H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 2,00 v.H. der ständigen Monatsentgelte/des Durchschnittslohnes des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers.³⁷ ²Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden. ³Durchschnittslohn ist der nach § 2 I. Abschnitt Nr. 6 der Anlage B gezahlte Lohn.³⁸

Niederschriftserklärung zu Absatz 3:

¹Das als Zielgröße zu erreichende Gesamtvolumen von 8 v.H. wird wie folgt finanziert

- Anteil aus auslaufenden Besitzständen in pauschalierter Form,
- im Rahmen zukünftiger Tarifrunden.

²Die Tarifvertragsparteien führen erstmals Mitte 2008 Gespräche über den Anteil aus auslaufenden Besitzständen und über eine mögliche Berücksichtigung von Effizienzgewinnen.³⁹

- (4) ¹Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt; das Verbinden verschiedener Formen des Leistungsentgelts ist zulässig. ²Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige

³⁶ Entspricht § 18 Abs. 2 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchst. a und b ÄTV Nr. 13 zum TVöD vom 24. November 2016, gültig ab 1. März 2017 in der Fassung des § 3 Nr. 6 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 4 ÄTV Nr. 8 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Juni 2018, gültig ab 1. März 2017

³⁷ Entspricht § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchst. c ÄTV Nr. 13 zum TVöD vom 24. November 2016 in der Fassung des § 3 Nr. 6 Ziff. 2 TVöD-Wald BaWü, gültig ab 1. März 2017

³⁸ Entspricht § 3 Nr. 6 Ziff. 3 TVöD-Wald BaWü

³⁹ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 12 zum TVöD

Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. ³Die Erfolgsprämie kann in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg neben dem gemäß Absatz 3 vereinbarten Startvolumen gezahlt werden. ⁴Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. ⁵Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. ⁶Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. ⁷Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Abs. 2 abgewichen werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 4:

1. ¹Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zeitgerechte Einführung des Leistungsentgelts sinnvoll, notwendig und deshalb beiderseits gewollt ist. ²Sie fordern deshalb die Betriebsparteien dazu auf, rechtzeitig vor dem 1. Januar 2009 die betrieblichen Systeme zu vereinbaren.⁴⁰ ³Kommt bis zum 30. September 2009 keine betriebliche Regelung zustande, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2010 6 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts.⁴¹ ⁴Das Leistungsentgelt erhöht sich im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens. ⁵Solange auch in den Folgejahren keine Einigung entsprechend Satz 2 zustande kommt, gelten die Sätze 3 und 4 ebenfalls. ⁶Für das Jahr 2009 erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2009 12 v.H. des für den Monat September 2009 jeweils zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt, insgesamt jedoch nicht mehr als das Gesamtvolumen gemäß Absatz 3 Satz 1, wenn bis zum 31. Juli 2009 keine Einigung nach Satz 3 zustande gekommen ist.⁴²
2. [aufgehoben]⁴³

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

1. ¹Die wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Verwaltungs-/Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest. ²Der wirtschaftliche Erfolg wird auf der Gesamtebene der Verwaltung/des Betriebes festgestellt.
 2. [nicht besetzt]
- (5) ¹Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. ²Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. ³Leistungsbewertung ist die auf einem betrieblich vereinbarten System beruhende Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

Niederschriftserklärung zu Absatz 5 Satz 2:

¹Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass aus Motivationsgründen die Vereinbarung von Zielen freiwillig geschieht. ²Eine freiwillige Zielvereinbarung kann

⁴⁰ Entspricht § 3 Nr. 6 Ziff. 4 TVöD-Wald BaWü

⁴¹ Entspricht § 3 Nr. 6 Ziff. 4 TVöD-Wald BaWü

⁴² Entspricht § 3 Nr. 6 Ziff. 4 TVöD-Wald BaWü

⁴³ Entspricht § 3 Nr. 6 Ziff. 5 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 2 ÄTV Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü vom 8. August 2010, gültig ab 1. Januar 2010

auch die Verständigung auf zum Teil vorgegebene oder übergeordnete Ziele sein, z.B. bei der Umsetzung gesetzlicher oder haushaltsrechtlicher Vorgaben, Grundsatzentscheidungen der Verwaltungs-/Unternehmensführung.⁴⁴

Niederschriftserklärung zu Absatz 5 Satz 3:

Die systematische Leistungsbewertung entspricht nicht der Regelbeurteilung.⁴⁵

- (6) ¹Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird betrieblich vereinbart. ²Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten bzw. Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. ³Die Ausgestaltung geschieht durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:
- Verfahren der Einführung von leistungs- und/oder erfolgsorientierten Entgelten,
 - zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
 - Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (z.B. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, - der Dienstleistungsqualität, - der Kunden-/Bürgerorientierung),
 - Auswahl der Formen von Leistungsentgelten, der Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), ggf. differenziert nach Arbeitsbereichen, u.U. Zielerreichungsgrade,
 - Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
 - Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
 - Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, ggf. Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
 - Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

Besteht in einer Dienststelle/in einem Unternehmen kein Personal- oder Betriebsrat, hat der Dienststellenleiter/Arbeitgeber die jährliche Ausschüttung der Leistungsentgelte im Umfang des Vomhundertsatzes der Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 4 sicherzustellen, solange eine Kommission im Sinne des Absatzes 7 nicht besteht.

- (7) ¹Bei der Entwicklung und beim ständigen Controlling des betrieblichen Systems wirkt eine betriebliche Kommission mit, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat aus dem Betrieb benannt werden. ²Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, die sich auf Mängel des Systems bzw. seiner Anwendung beziehen. ³Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. ⁴Folgt der Arbeitgeber dem Vorschlag nicht, hat er seine Gründe darzulegen. ⁵Notwendige Korrekturen des Systems bzw. von Systembestandteilen empfiehlt die betriebliche Kommission. ⁶Die Rechte der betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt.

⁴⁴ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 14 zum TVöD

⁴⁵ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 15 zum TVöD

Niederschriftserklärung zu Absatz 7:

1. Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Vergabeentscheidung über Leistungsentgelte im Einzelfall.
 2. Die nach Absatz 7 und die für Leistungsstufen nach § 17 Abs. 2 gebildete betriebliche Kommissionen sind identisch.⁴⁶
- (8) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Niederschriftserklärung zu Absatz 8:

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass der ATV, der ATV-K sowie die Satzungen der VBL und der kommunalen Zusatzversorgungskassen bis spätestens 31. Dezember 2006 entsprechend angepasst werden.⁴⁷

Protokollerklärungen zu § 18:

1. ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. ¹Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. Die Vorschriften des § 18 sind sowohl für die Parteien der betrieblichen Systeme als auch für die Arbeitgeber und Beschäftigten unmittelbar geltende Regelungen.
4. *[nicht besetzt]*
5. *[nicht besetzt]*

Niederschriftserklärung zu § 18:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Leistungsentgelte Bezüge im Sinne des § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) sind.⁴⁸

§ 19 Forstzulage⁴⁹

Die Beschäftigten - ausgenommen die Beschäftigten, für die Anlage B gilt - erhalten eine Forstzulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.

⁴⁶ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 16 zum TVöD

⁴⁷ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 17 zum TVöD

⁴⁸ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 5 zum TVöD-Wald BaWü

⁴⁹ Entspricht § 3 Nr. 7 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 2 ÄTV Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü, gültig ab 1. Januar 2015

§ 20 Jahressonderzahlung⁵⁰

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt 79,51 Prozent des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.⁵¹ ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten nach § 2 Abs. 2 TVöD-Wald BaWü wird der Durchschnittslohn gemäß § 2 I. Abschnitt Nr. 6 der Anlage B zugrunde gelegt.⁵² ⁴Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.⁵³ ⁵In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine eltern-geldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.⁵⁴

Protokollerklärung zu Absatz 2:⁵⁵

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

Niederschriftserklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 gehören.⁵⁶

- (3) *[nicht besetzt]*
- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.⁵⁷ ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

⁵⁰ Entspricht § 20 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 5 ÄTV Nr. 11 zum TVöD vom 29. April 2016, gültig ab 1. März 2016. Redaktionell angepasst

⁵¹ Entspricht § 20 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des § 1 Nr. 7 Buchst. a ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018. Redaktionell angepasst

⁵² Entspricht § 3 Nr. 8 Ziff. 1 TVöD-Wald BaWü

⁵³ Entspricht § 3 Nr. 8 Ziff. 1 TVöD-Wald BaWü

⁵⁴ Entspricht § 3 Nr. 8 Ziff. 1 TVöD-Wald BaWü

⁵⁵ Entspricht der Protokollerklärung zu Absatz 2 in der Fassung des § 1 Nr. 7 Buchst. b ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018

⁵⁶ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 18 zum TVöD

⁵⁷ Redaktionell angepasst



1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

Niederschriftserklärung zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.⁵⁸

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) ¹Beschäftigte, die bis zum 3. Februar 2009 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet.⁵⁹ ²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 21

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Abs. 3 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 26, § 27 und § 29 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23 Abs. 2 und 3.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

⁵⁸ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 18a zum TVöD

⁵⁹ Entspricht § 3 Nr. 8 Ziff. 2 TVöD-Wald BaWü



2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie Ausfalltage selbst unberücksichtigt.⁶⁰
3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.⁶¹
4. ¹Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist die/der Beschäftigte so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.⁶² ²Der Erhöhungssatz beträgt für
- | | |
|--|-------------------------|
| - vor dem 1. März 2018 zustehende Entgeltbestandteile | 3,19 v.H., |
| - vor dem 1. April 2019 zustehende Entgeltbestandteile | 3,09 v.H. und |
| - vor dem 1. März 2020 zustehende Entgeltbestandteile | 1,06 v.H. ⁶³ |

§ 22 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, ei-

⁶⁰ Entspricht dem Satz 4 der Nr. 2 der Protokollerklärung zu § 21 Sätze 2 und 3 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchst. a ÄTV Nr. 14 zum TVöD vom 7. Februar 2017, gültig ab 1. April 2017

⁶¹ Entspricht der Nr. 3 der Protokollerklärung zu § 21 Sätze 2 und 3 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchst. b ÄTV Nr. 14 zum TVöD vom 7. Februar 2017, gültig ab 1. April 2017

⁶² Entspricht der Nr. 4 der Protokollerklärung zu § 21 Sätze 2 und 3 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchst. c ÄTV Nr. 14 zum TVöD vom 7. Februar 2017, gültig ab 1. April 2017 und in der Fassung des § 1 Nr. 8 Buchst. b ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018

⁶³ Entspricht der Nr. 4 Satz 2 der Protokollerklärung zu § 21 Sätze 2 und 3 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 8 Buchst. a ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018

nen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21 (mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 1); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 24 Abs. 2 zeitanteilig umzurechnen.

- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)

von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.

- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch. ⁴Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsansprüche auf Rente handelt, gehen die Ansprüche der Beschäftigten insoweit auf den Arbeitgeber über.⁶⁴ ⁵Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23 Besondere Zahlungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem

⁶⁴ Entspricht § 22 Abs. 4 Satz 4 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 3 ÄTV Nr. 14 zum TVöD vom 7. Februar 2017, gültig ab 1. April 2017

Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Durch Betriebs-/ Dienstvereinbarung können günstigere Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung. ⁴Betrieblich können eigene Regelungen getroffen werden.

(3.1) Für die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen und für Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Protokollerklärung zu Absatz 3.1:

Keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 3.1 sind Reisen von Beschäftigten der Stadt- und Landkreise, die aufgrund von Forstbetriebsarbeiten innerhalb des jeweiligen Kreisgebiets angeordnet werden.⁶⁵

Niederschriftserklärung zu Absatz 3.1:

Bei Beschäftigten, die aus betrieblichen Gründen eine längere auswärtige Beschäftigung ohne tägliche Rückkehr zum Wohnort ausüben, werden die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen des Landes sinngemäß angewandt und ausgeschöpft.⁶⁶

(3.2) ¹Setzt die/der Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung der/des Aufsichtsführenden ihr/sein Kraftfahrzeug ein, erhält sie/er je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugschädigung. ²Die Kraftfahrzeugschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

⁶⁵ Entspricht § 44 Abs. 1 TVöD BT-V in der Fassung von § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 7 ÄTV Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü vom 16. Dezember 2014, gültig ab 1. Januar 2015.
Redaktionell angepasst

⁶⁶ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 9 zum TVöD-Wald BaWü

- | | | |
|----|----------------------|------------|
| a) | bis 600 ccm | 0,18 Euro, |
| b) | von mehr als 600 ccm | 0,35 Euro. |

³Mit Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugentschädigung erklärt sich die/der Beschäftigte bereit, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. ⁴Mit der Entschädigung ist die Mitnahme abgegolten.

⁵Legt die/der Beschäftigte den Weg mit ihrem/seinem Fahrrad zurück, erhält sie/er für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,05 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 3.2:

Soweit die reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Arbeitgebers Schmutzzuschläge oder Schlechtwegzuschläge enthalten, sind diese entsprechend anzuwenden.⁶⁷

Niederschriftserklärung zu Absatz 3.2:

¹Werden auf dem Weg zur Arbeitsstelle oder auf dem Rückweg im dienstlichen/betrieblichen Auftrag Sachen transportiert, wird für dadurch bedingte Umwege Kraftfahrzeugentschädigung nach Abs. 3.2 Satz 2 gewährt. ²Umweg ist die Streckendifferenz zwischen tatsächlicher Fahrtstrecke und direktem Weg zur Arbeitsstelle oder Sammelstelle. ³Satz 1 gilt nicht für den Transport der waldarbeitereigenen Motorsäge, Betriebsstoffe und Hauungswerkzeuge. ⁴Der Beginn der Arbeitszeit wird dadurch nicht berührt.⁶⁸

- (3.3) ¹Transportiert der/die Beschäftigte außerhalb oder während der Arbeitszeit in seinem/ihrer Kraftfahrzeug Geräte oder Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe, die zur Erfüllung der Arbeitsaufträge erforderlich sind, erhält er/sie für die Mitnahme als Abgeltung, der dadurch entstandenen Aufwendungen, eine monatliche pauschale Transportentschädigung in Höhe von 35,00 Euro. ²Transportiert der/die Beschäftigte nicht an allen Arbeitstagen im Kalendermonat Geräte oder Material, erhält er/sie für jeden Tag des Transports 1/20 des Pauschalbetrages.

³Die Transportentschädigung wird neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach Absatz 3.2 gezahlt.

⁴Transportiert die/der Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät oder Material, dessen Mitnahme in ihrem/seinem Kraftfahrzeug nicht zumutbar ist, mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält sie/er für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. ⁵Die Entschädigung beträgt

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger | 3,00 Euro, |
| b) | bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger | 4,50 Euro. |

⁶Setzt die/der Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers mit ihrem/seinem Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält sie/er für jedes Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro soweit keine höhere Entschädigung

⁶⁷ Entspricht § 44 Abs. 3 TVöD BT-V in der Fassung von § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü

⁶⁸ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 10 zum TVöD-Wald BaWü

gezahlt wird.⁶⁹

(3.4) ¹Benutzt die/der Beschäftigte ihr/sein Kraftfahrzeug für die Fahrtstrecke von ihrer/seiner Wohnung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück zur Wohnung, erhält sie/er eine Entfernungsentschädigung. ²Die Entfernungsentschädigung wird ab dem 31. Kilometer gewährt; Hinfahrt und Rückfahrt sind jeweils gesondert zu betrachten. ³Sie beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

a) bis 600 ccm 0,18 Euro,

b) von mehr als 600 ccm 0,35 Euro.

⁴Mit neu eingestellten Beschäftigten kann abweichend von Satz 1 auch ein anderer Ort als die Wohnung nach Satz 1 für die Gewährung der Entfernungsentschädigung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

⁵Verlegt die/der Beschäftigte aus persönlichen Gründen ihren/seinen Wohnsitz, erhöht sich dadurch der Anspruch auf Entfernungsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht.⁷⁰

Protokollerklärung zu Absatz 3.2 Satz 2 und Absatz 3.4 Satz 3:

Soweit hinsichtlich der Höhe der Entschädigungssätze eine Änderung durch den Landesgesetzgeber vorgenommen wird, vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass sie kurzfristig über eine Anpassung der Entschädigungssätze verhandeln werden.⁷¹

(3.5) Entschädigungen nach den Absätzen 3.1 bis 3.4 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.⁷²

§ 23a

Motorsägen-/Werkzeugentschädigung⁷³

(1) ¹Bei Holzerntearbeiten und – soweit erforderlich – bei sonstigen Betriebsarbeiten hat die/der Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. ²Stellt die/der Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt. ³Stellt bei Holzerntearbeiten die/der Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält sie/er für die Gestellung eine Werkzeugentschädigung.

⁴Die Höhe der Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

⁶⁹ Entspricht § 44 Abs. 4 TVöD BT-V in der Fassung von § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 8 ÄTV Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü vom 16. Dezember 2014, gültig ab 1. Januar 2015

⁷⁰ Entspricht § 44 Abs. 5 TVöD BT-V in der Fassung von § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü

⁷¹ Entspricht der Protokollerklärung zu § 44 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 TVöD BT-V in der Fassung von § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü

⁷² Entspricht dem redaktionell angepassten § 44 Abs. 6 TVöD BT-V in der Fassung von § 3 Nr. 15 TVöD-Wald BaWü

⁷³ Entspricht § 3 Nr. 9 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 ÄTV Nr. 5 zum TVöD-Wald BaWü vom 20. Oktober 2015, gültig ab 1. Januar 2016. Redaktionell angepasst

Protokollerklärung zu Absatz 1:

1. ¹Für die in § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten, die für den Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Forst BW) oder die vom Land Baden-Württemberg dafür bestimmte Einrichtung (Rechtsnachfolger) tätig sind, wird der Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und das Bio-Sägekettenhaftöl für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge ab 1. Juli 2014 gestellt. ²Den in Satz 1 genannten Beschäftigten wird

- a) das Transportmittel für den Sonderkraftstoff und das Bio-Sägekettenhaftöl (Kombi-Kanister-System/Tragesystem für Fünf-Liter-Gebinde inklusive Einfüllsysteme für den Kraftstoff und das Bio-Sägekettenhaftöl),
- b) zur Lagerung des Sonderkraftstoffs und des Bio-Sägekettenhaftöls eine betriebliche Lagerungsmöglichkeit (Gefahrgutcontainer)

gestellt. ³Mit der Gestellung der betrieblichen Lagerungsmöglichkeit entfällt die Lagerung im häuslichen Umfeld. ⁴Mit der Gestellung der Transportmittel und der betrieblichen Lagerungsmöglichkeit entfallen die entschädigungswirksamen Aufwendungen des Beschäftigten. ⁵Die Motorsägenentschädigung wird um den Entschädigungssatz Nr. 6.3 Anlage zu § 1 Abs. 1 der in Absatz 1 Satz 4 genannten Regelung gekürzt. ⁶Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Sonderkraftstoff, das Bio-Sägekettenhaftöl, die Transportmittel und die betriebliche Lagerungsmöglichkeit durch den Landesbetrieb Forst BW beschafft und bereitgestellt werden.

2. ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 4 wird für die in § 1 Absatz 1 genannten Beschäftigten, die nicht von der Nr. 1 zur Protokollerklärung zu § 23a Absatz 1 erfasst werden, der Preis pro Liter Sonderkraftstoff (Ziffer 3.1 Anlage zu § 1 Absatz 1 Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung - Motorsägenkalkulationsschema der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und IG Bauen-Agrar-Umwelt) nach folgender Methodik, durch das Forstliche Bildungszentrum Königsbrunn (FBZ) ermittelt:

²Zur Ermittlung der landesweit für Baden-Württemberg geltenden Kosten pro Liter Sonderkraftstoff wird bei mindestens vier Anbietern unter den in Satz 4 genannten Rahmenbedingungen eine Preisabfrage in schriftlicher Form eingeholt. ³Die Kosten pro Liter Sonderkraftstoff ergeben sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der Angebotspreise; das höchste Angebot bleibt unberücksichtigt. ⁴Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Sonderkraftstoff nach dem KWF-Prüfzeichen,
2. Gebindegrößen:
 - a) 20 Liter,
 - b) 200 Liter,
3. Verbrauch je Beschäftigten jährlich 500 Liter,
4. kostenfreie Anlieferung des Jahresverbrauchs und kostenfreie Rücknahme der Leergebinde ab einem Lieferumfang von 200 Liter.

⁵Die Preisaktualisierung der Kosten pro Liter Sonderkraftstoff erfolgt jährlich im April und ggf. die Neufestsetzung des entschädigungswirksamen Betrages zum

1. Juli eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des TVöD-Wald BaWü oder eines Änderungstarifvertrages bedarf. ⁶Das FBZ stellt den Tarifvertragsparteien, die den Preis pro Liter Sonderkraftstoff begründenden Unterlagen spätestens im Kalendermonat Mai zur Verfügung. ⁷Die Aktualisierung wird zwischen dem KAV Baden-Württemberg e.V., der IG Bauen-Agrar-Umwelt und ver.di abgestimmt.

⁸Mehrwertsteuererhöhungen werden zu dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entschädigungswirksam.

⁹Der Preis pro Liter Sonderkraftstoff für das 200-Liter-Gebinde bildet ausnahmslos nur in den Fällen die Grundlage für die Motorsägenentschädigung, in denen der Arbeitgeber zur Lagerung des 200-Liter-Gebindes einen Gefahrstoffcontainer stellt. ¹⁰Mit der Gestellung des Gefahrstoffcontainers entfällt die Lagerung im häuslichen Umfeld und die Motorsägenentschädigung wird um den Entschädigungssatz für die Lagerung (Nr. 6.1 Anlage zu § 1 Absatz 1 der in Absatz 1 Satz 4 genannten Regelung) gekürzt.

¹¹Kann ein Beschäftigter im häuslichen Umfeld nachweislich keine 20-Liter-Gebinde Sonderkraftstoff unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (z.B. der Gefahrstoffverordnung) lagern oder transportieren und stellt der Arbeitgeber keinen Gefahrstoffcontainer nach Satz 9 und erfolgt aus diesem Grund die Bevorratung mit 5-Liter-Gebinden, erfolgt abweichend von den Sätzen 1 bis 10 die Entschädigung des Sonderkraftstoffs durch Vorlage der Originalrechnung. ¹²Der Rechnungsbetrag ist spätestens in dem Monat, der auf den Monat der Rechnungslegung folgt, auszugleichen.

(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 23a:

Zur Teilnahme an den Sitzungen der paritätischen Motorsägenarbeitsgruppe der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (MSAG) wird ein Vertreter der Tarifkommission Kommunalforst Baden-Württemberg der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt auf Anforderung der Gewerkschaft unter Fortzahlung des Entgeltes freigestellt, wenn im Rahmen der Sitzungen der paritätischen Motorsägenarbeitsgruppe spezifische Belange Baden-Württembergs behandelt werden und soweit es die betrieblichen Belange vor Ort zulassen.

Niederschriftserklärung zu § 23a:

1. Im Falle eines Diebstahls der waldarbeitereigenen Motorsäge während der Arbeitszeit oder eines Sachschadens (insbesondere bei der Motorsägenkette) in Folge der Arbeitsausführung kommt der Arbeitgeber für den dadurch entstandenen Schaden, nicht jedoch bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Beschäftigten, auf.
2. ¹Fällt eine Motorsäge eines Beschäftigten während des Arbeitstages aus, der nicht von § 2 Abs. 2 TVöD-Wald BaWü erfasst wird, entscheidet der Arbeitgeber, ob die Motorsäge während der Arbeitszeit repariert wird oder die/der Beschäftigte mit einer anderen Arbeit beauftragt wird. ²Sucht die/der Beschäftigte auf dienstliche Anordnung zur Reparatur der Motorsäge während der Arbeitszeit eine Werkstatt auf, wird das Tabellenentgelt nach § 15 und die Forstzulage nach § 19 und Kraftfahrzeugentschädigung nach

§ 23 Abs. 3.2 gezahlt.⁷⁴

§ 23b Persönliche Schutzausrüstung⁷⁵

¹Die Sachkosten für die Instandhaltung der Persönlichen Schutzausrüstung werden durch den Arbeitgeber getragen. ²Wird die Persönliche Schutzausrüstung nicht vom Arbeitgeber instand gehalten, erhält der Beschäftigte eine monatliche Entschädigung für den Materialaufwand zur Instandhaltung der Persönlichen Schutzausrüstung. ³Die jeweilige Entschädigungsregelung wird betrieblich vereinbart. ⁴Die Ausgestaltung geschieht durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Sachkosten sind: Kosten für Geräte zur Instandhaltung, Strom, Wasser, Reinigungsmittel und Reparaturmaterial.

Protokollerklärung zu Satz 4:

Besteht bei einem Arbeitgeber kein Personal- oder Betriebsrat, ist die Entschädigungsregelung mit den Beschäftigten einvernehmlich zu vereinbaren.

Niederschriftserklärung zu § 23b:

Erfolgt die Instandhaltung der Persönlichen Schutzausrüstung nicht durch den Arbeitgeber, halten die Tarifvertragsparteien eine Entschädigung für den Sachaufwand zur Instandhaltung der Persönlichen Schutzausrüstung in Höhe von jährlich 100,00 Euro für angemessen.⁷⁶

§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden

⁷⁴ Entspricht der redaktionell angepassten Niederschriftserklärung Nr. 7 zum TVöD-Wald BaWü in der Fassung des ÄTV Nr. 4 vom 16. Dezember 2014, gültig ab 1. Juli 2015

⁷⁵ Entspricht § 3 Nr. 9a TVöD-Wald BaWü, gültig ab 1. Januar 2015

⁷⁶ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 7a zum TVöD-Wald BaWü, gültig ab 1. Januar 2015

Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.

- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) pauschaliert werden.

Niederschriftserklärung zu § 24:

¹Mitglieder des KAV Baden-Württemberg, die dazu in der Lage sind, können abweichend von Absatz 1 Satz 4 die dort genannten Entgeltbestandteile am Zahltag des Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, auszahlen. ²Der tarifliche Anspruch auf Fälligkeit bleibt hiervon unberührt.⁷⁷

§ 25 Betriebliche Altersversorgung

Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) bzw. des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Niederschriftserklärung zu Abschnitt III:

Die Tarifvertragsparteien werden zeitnah Tarifverhandlungen zur Regelung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung in Ergänzung des TVöD aufnehmen.⁷⁸

⁷⁷ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 6 zum TVöD-Wald BaWü

⁷⁸ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub⁷⁹

- (1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die/der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27 Zusatzurlaub

- (1) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 zusteht, erhalten
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate
- einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

⁷⁹ Entspricht § 26 TVöD in der Fassung des ÄTV Nr. 10 zum TVöD vom 1. April 2014, gültig ab 1. Januar 2014



Protokollerklärung zu Absatz 1:⁸⁰

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 un- schädlich.

- (2) *[nicht besetzt]*
- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Betriebs-/Dienstvereinbarung geregelt werden.⁸¹
- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.⁸²
- (5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchst. b entsprechend.

§ 28 Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:
- | | |
|---|-------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | ein Arbeitstag, |
| b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils | zwei Arbeitstage, |

⁸⁰ Redaktionell angepasst

⁸¹ Redaktionell angepasst

⁸² Entspricht § 27 Abs. 4 Satz 4 TVöD in der Fassung des ÄTV Nr. 10 zum TVöD vom 1. April 2014, gültig ab 1. Januar 2014



- | | | |
|-----|---|--|
| c) | Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | ein Arbeitstag, |
| d) | 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum | ein Arbeitstag, |
| e) | schwere Erkrankung | |
| aa) | einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, | ein Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) | eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) | einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr, ⁸³ |
| f) | Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. |

Niederschriftserklärung zu Absatz 1 Buchst. f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.⁸⁴

²Eine Freistellung nach Satz 1 Buchst. e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchst. aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung nach Satz 1 Buchst. e darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.⁸⁵

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 21 nur insoweit, als Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fort-

⁸³ Entspricht § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und cc ÄTV Nr. 13 zum TVöD vom 24. November 2016, gültig ab 1. März 2017

⁸⁴ Entspricht den Niederschriftserklärungen Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü und Nr. 20 zum TVöD

⁸⁵ Entspricht § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb ÄTV Nr. 13 zum TVöD vom 24. November 2016, gültig ab 1. März 2017

zahlung des Entgelts nach § 21 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Tarifkommissionen, eines Bezirksfachgruppenvorstandes, eines Landes-/Regionalfachgruppenvorstandes, des Gewerkschafts-, Regional- und Bezirksbeirats, der Bundesfachgruppe oder des Bundesfachgruppenvorstandes der IG Bauen-Agrar-Umwelt bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) kann auf Anforderung der IG Bauen-Agrar-Umwelt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.⁸⁶
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

⁸⁶ Entspricht § 3 Nr. 10 TVöD-Wald BaWü

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Befristete Arbeitsverträge

- (1) ¹Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. ²[nicht besetzt]
- (2) [nicht besetzt]
- (3) [nicht besetzt]
- (4) [nicht besetzt]
- (5) [nicht besetzt]
- (6) [nicht besetzt]⁸⁷

§ 31 Führung auf Probe

Nicht besetzt⁸⁸

§ 32 Führung auf Zeit

Nicht besetzt⁸⁹

§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche

⁸⁷ Entspricht § 3 Nr. 11 TVöD-Wald BaWü

⁸⁸ Entspricht § 3 Nr. 12 TVöD-Wald BaWü

⁸⁹ Entspricht § 3 Nr. 12 TVöD-Wald BaWü

Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes.⁵ Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird.⁶ In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.⁹⁰
- (4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (2) ¹Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch

⁹⁰ Entspricht § 33 Abs. 3 TVöD in der Fassung des ÄTV Nr. 10 zum TVöD vom 1. April 2014, gültig ab 1. März 2014



den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.⁹¹ ²Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, verbleibt es dabei.⁹²

- (3) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 34a **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** **ohne Kündigung wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung⁹³**

¹Das Arbeitsverhältnis gilt ohne besondere Kündigung als beendet, wenn infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse oder anderer nicht vorherzusehender Umstände die Weiterführung der Arbeiten unmöglich wird. ²Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, ist die/der Beschäftigte wieder einzustellen. ³Diese Verpflichtung entfällt, wenn die/der Beschäftigte die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnimmt; die Verpflichtung entfällt auch, wenn während der Unterbrechung ein Sachverhalt eintritt, der den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt hätte. ⁴Die tariflichen Rechte, die bis zur Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses erworben wurden, leben nach der Wiedereinstellung wieder auf. ⁵Zeiten einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 stehen den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 gleich, sofern die/der Beschäftigte die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufnimmt. ⁶Ferner sind Zeiten einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Wald BaWü unschädlich, sofern diese Arbeitsunterbrechung der einzige Grund für die Nichtzahlung wäre.

⁷Für den Urlaubsanspruch nach § 26 gilt im Falle einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 Folgendes:

- a) Wenn im vorangegangenen Winter die Arbeit insgesamt länger als 4 Monate unterbrochen gewesen ist, tritt an die Stelle des nach § 26 Abs. 2 Buchst. a festgelegten Datums „31. Mai“ das Datum „30. September“.
- b) Für eine Unterbrechung über einen vollen Kalendermonat hinaus vermindert sich der Erholungsurlaub um einen Arbeitstag.
- c) Die Zeit einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 ist auf die Wartezeit nach § 4 Bundesurlaubsgesetz anzurechnen.
- d) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch zustehende Urlaub darf nicht abgegolten werden; er ist auf das nach Wegfall der Unterbrechungsgründe neu zu begründende Arbeitsverhältnis zu übertragen. Kommt aus den in Satz 3 genannten Anlässen ein neues Arbeitsverhältnis nicht wieder zustande, ist der noch

⁹¹ Redaktionell angepasst

⁹² Entspricht § 3 Nr. 12a TVöD-Wald BaWü, gültig ab 1. Januar 2009

⁹³ Entspricht § 3 Nr. 13 TVöD-Wald BaWü

zustehende Urlaub zu dem Zeitpunkt abzugelten, zu dem die/der Beschäftigte die Arbeit ohne die Hinderungsgründe hätte wieder aufnehmen müssen.

⁸Zeiten einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 berühren nicht die Rechte nach § 34 Abs. 2; sie gelten als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3. ⁹Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Jahressonderzahlung (§ 20) sind auch dann erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Dezember wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 nicht besteht; in diesem Falle wird die Jahressonderzahlung gezahlt, wenn die/der Beschäftigte die Arbeit nach Satz 2 wieder aufnimmt. ¹⁰Die Verminderung nach § 20 Abs. 4 unterbleibt für die Kalendermonate, für die die/der Beschäftigte nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil ihr/sein Arbeitsverhältnis nach Satz 1 beendet worden war.

Niederschriftserklärung zu § 34a:

1. ¹Außerordentliche Witterungseinflüsse sind z.B. hoher Schnee oder lang anhaltender starker Frost. ²Nicht vorherzusehende Umstände sind Katastrophen wie Hochwasser oder Überschwemmungen.
2. Die Arbeitgeber stellen sicher, dass im Zuge einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung die Betroffenen nicht auf die Ebene der Grundsicherungsleistung für erwerbstätige Hilfebedürftige nach dem SGB II (sog. ALG II) absinken.⁹⁴

§ 35 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

⁹⁴ Entspricht der Niederschriftserklärung Nr. 8 zum TVöD-Wald BaWü

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge

Neben diesem Tarifvertrag ist der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TV FlexAZ - vom 27. Februar 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.⁹⁵

§ 37 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38 Begriffsbestimmungen

- (1) *[nicht besetzt]*
- (2) Sofern auf die Begriffe „Betrieb“, „betrieblich“ oder „Betriebspartei“ Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Abs. 4) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Die auf leistungsgeminderte Beschäftigte anzuwendenden Regelungen zur Entgeltsicherung bestimmen sich nach § 16a TVÜ-VKA.⁹⁶

- (5) ¹*[nicht besetzt]* ²Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

⁹⁵ Entspricht § 3 Nr. 14 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 3 ÄTV Nr. 1 zum TVöD-Wald BaWü vom 3. August 2010, gültig vom 1. Januar 2010

⁹⁶ Entspricht der Protokollerklärung zu § 38 Abs. 4 TVöD, gültig ab 1. März 2014. Redaktionell angepasst

§ 38a Übergangsvorschriften⁹⁷

(aufgehoben)

§ 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit⁹⁸

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Wird der TVöD, in der für die Kommunen zwischen ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vereinbarten, in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise gekündigt, entfällt die Friedenspflicht im gleichen Umfang wie bei Beschäftigten, auf die dieser TVöD unmittelbar Anwendung findet.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:⁹⁹
 - a) ¹§ 12 (VKA) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 2a TVöD-Wald BaWü und § 13 (VKA) TVöD in der Fassung des § 3 Nr. 2b TVöD-Wald BaWü jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2021; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen. ²Werden die §§ 12 (VKA) und 13 (VKA) TVöD von einer der Tarifvertragsparteien zum TVöD gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. h TVöD gekündigt, gelten die §§ 12 (VKA) und 13 (VKA) TVöD in der Fassung vor dem Wirksamwerden der Kündigung mit den Maßgaben des TVöD-Wald BaWü fort. ³Die Parteien zu diesem Tarifvertrag verpflichten sich, zeitnah Tarifverhandlungen zur Übernahme der Änderungen in den §§ 12 (VKA) und 13 (VKA) TVöD aufzunehmen,¹⁰⁰
 - b) die in § 3 Nr. 9 zu § 23a TVöD vereinbarte Nr. 1 Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016; die Nachwirkung dieser Vorschrift wird ausgeschlossen,
 - c) die in § 3 Nr. 9 zu § 23a TVöD vereinbarte Nr. 2 zur Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2016; die Nachwirkung endet mit Ablauf von 24 Kalendermonaten nach wirksam werden der Kündigung,

⁹⁷ Entspricht § 3 Nr. 14a TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 6 ÄTV Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü vom 16. Dezember 2014, gültig ab 1. Januar 2014

⁹⁸ Entspricht § 4 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 1 ÄTV Nr. 6 zum TVöD-Wald BaWü vom 6. Juli 2016, gültig ab 1. März 2016

⁹⁹ Entspricht § 4 Abs. 4 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü vom 23. Oktober 2017, gültig ab 1. Januar 2018

¹⁰⁰ Entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. a TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 6 Buchst. a ÄTV Nr. 8 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Juni 2018, gültig ab 1. März 2018

- d) die Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2021; die Nachwirkung wird ausgeschlossen,¹⁰¹
- e) die Lohnregelungen nach Anlage B, § 2 II. Abschnitt Nr. 18 bis 25 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. August 2020.¹⁰²

Stuttgart, den 3. Februar 2009

Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg e.V.
Der Vorsitzende des Vorstands

Für die
Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsge-
werkschaft
- Landesbezirk Baden-Württemberg -

¹⁰¹ Entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. d TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 6 Buchst. b ÄTV Nr. 8 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Juni 2018, gültig ab 1. März 2018

¹⁰² Entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. e TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 6 Buchst. c ÄTV Nr. 8 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Juni 2018, gültig ab 1. März 2018



Anhang zu § 6 (VKA)¹⁰³

(unbesetzt)

Anhang zu § 9¹⁰⁴

(unbesetzt)

¹⁰³ Entspricht § 3 Nr. 16 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchst. a ÄTV Nr. 7 zum TVöD-Wald BaWü vom 23. Oktober 2017, gültig ab 1. Januar 2018

¹⁰⁴ Entspricht § 3 Nr. 16 TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchst. b ÄTV Nr. 7 zum TVöD-Wald BaWü vom 23. Oktober 2017, gültig ab 1. Januar 2018



Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü¹⁰⁵

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. Berufsausbildung

¹Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung liegt vor, wenn eine Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erfolgreich bestanden wurde. ²In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe vor Inkrafttreten der Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü.

2. Meisterinnen und Meister

¹Meisterinnen und Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. ²Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut.

3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

- (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und den Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt mit einfachen Tätigkeiten (einfache Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichte Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).

¹⁰⁵ Entspricht der Anlage 1 - Entgeltordnung Wald BaWü des TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 3 ÄTV Nr. 7 zum TVöD-Wald BaWü vom 23. Oktober 2017, gültig ab 1. Januar 2018

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt in der Tätigkeit von Forstwirtinnen und Forstwirten.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gelten z.B. das Bedienen und Warten einfacher Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleiner Reparaturen, die Tätigkeit als Schlepperfahrerin/Schlepperfahrer, soweit nicht von Entgeltgruppen 6 bis 8 erfasst, das Bedienen von Kleinseilwinden, nicht aber das Bedienen und Warten von Motorsägen und Freischneidern).

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Protokollerklärung:

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und ggf. im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen der Verkehrssicherung, die Baumkontrollen durchführen und dokumentieren sowie erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen, Wasserstraßen, Wander-, Rad- bzw. Reitwegen oder im Umfeld baulicher Anlagen (z.B. Gebäuden) festlegen und ggf. durchführen.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen, z.B. Fahrerinnen/Fahrer von

Schleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Entgeltgruppe 7 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerführerinnen/Baggerführer; Bedienerinnen/Bediener von Vorlieferereinheiten (z.B. Rückeraupen); Bedienerinnen/Bediener von stationären Entrindungsanlagen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die mindestens zur Hälfte selbständige Tätigkeiten aus mindestens zwei der nachstehenden Aufgabenbereiche ausüben:
 - Umweltbildung,
 - Führung von Besuchergruppen,
 - Überwachung von geschützten Tieren und Pflanzen (Monitoring),
 - Gebietsüberwachung.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrerinnen/Fahrer von Schleppern mit Forstausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange, Kran oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrerinnen/Fahrer von Vollerntern (Harvestern) oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bedienerinnen/Bediener von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.

Anlage A¹⁰⁶

Tabelle TVöD gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1		1.827,17	1.858,18	1.896,96	1.933,11	2.026,15

¹⁰⁶ Entspricht Anlage A (VKA) TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 15 ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018

Anlage A¹⁰⁷

Tabelle TVöD gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1		1.903,09	1.935,39	1.975,78	2.013,43	2.110,33

¹⁰⁷ Entspricht Anlage A (VKA) TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 15 ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018



Anlage A¹⁰⁸

Tabelle TVöD gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1		1.929,88	1.962,63	2.003,59	2.041,77	2.140,05

¹⁰⁸ Entspricht Anlage A (VKA) TVöD in der Fassung des § 1 Nr. 15 ÄTV Nr. 16 zum TVöD vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018

Anlage B
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der
Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben
(TVöD-Wald BaWü)¹⁰⁹

Besondere Regelungen für die unter § 2 Abs. 2 TVöD-Wald BaWü
fallenden Beschäftigten

Für Beschäftigte und Neueinstellende, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der den MTW einschließlich EST und HEZ im Jahr vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) angewandt und dementsprechend entlohnt hat, gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.¹¹⁰

§ 1
Anwendung weiterer Tarifverträge¹¹¹

Neben dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) sind die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge anzuwenden:

1. Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 17 vom 19. September 2000,
2. Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 7. Mai 1999.

§ 2
Anwendung weiterer Tarifvertragsregelungen¹¹²

Neben dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) sind die nachfolgend aufgeführten Tarifvertragsregelungen anzuwenden:

¹⁰⁹ Entspricht der Überschrift zur Anlage B TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 3 ÄTV Nr. 2 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Mai 2012, gültig ab 1. Januar 2009

¹¹⁰ Entspricht dem Einleitungssatz zur Anlage B TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 3 ÄTV Nr. 2 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Mai 2012, gültig ab 1. Januar 2009

¹¹¹ Entspricht § 1 Anlage B TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 3 ÄTV Nr. 2 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Mai 2012, gültig ab 1. Januar 2009

¹¹² Entspricht § 2 Anlage B TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 3 ÄTV Nr. 2 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Mai 2012, gültig ab 1. Januar 2009

I. Abschnitt¹¹³

Folgende Regelungen werden vereinbart:

1. Arbeitslohn

(1) ¹Der Arbeitslohn kann als

- a. Zeitlohn,
- b. Stücklohn,
- c. Prämienlohn

gezahlt werden.

²Für Arbeitsstunden gezahlte Zulagen und Zuschläge gehören zum Arbeitslohn.

(2) Arbeiten, für die Zeitvorgaben und ggf. sonstige Vorgaben für Stücklöhne oder Prämienlöhne ermittelt und vereinbart werden können, sind grundsätzlich im Stück- bzw. Prämienlohn auszuführen.

2. Zeitlohn

Zeitlohn ist der Lohn nach der jeweiligen Lohngruppe, ggf. zuzüglich der Haumeisterzulage.

3. Lohngruppen

(1) Es werden folgende Lohngruppen gebildet:

Lohngruppe W 1:

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt mit einfacheren Tätigkeiten (einfachere Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichtere Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfachere Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).

Lohngruppe W 2:

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, soweit nicht in Lohngruppe W 1 eingereicht.

Lohngruppe W 3:

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, soweit nicht höher eingereicht.
2. Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder techni-

¹¹³ Entspricht I. Abschnitt Anlage B TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 4 ÄTV Nr. 2 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Mai 2012, gültig ab 1. Januar 2009

sche Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht höher eingereicht (als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gelten z.B. das Bedienen und Warten einfacherer Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleinerer Reparaturen, die Tätigkeit als Schlepperfahrer/in, soweit nicht von Lohngruppe W 5 bis W 7 erfasst, das Bedienen von Kleinseilwinden, nicht aber das Bedienen und Warten von Motorsägen und Freischneidern).

Lohngruppe W 4:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
3. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
4. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen für die Betreuung und Überwachung von Forschungsstationen mit komplizierten und hochwertigen Messeinrichtungen eingesetzt sind.
5. Beschäftigte der Lohngruppe W 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe W 5:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 3, die schwierigere Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen, z.B. Fahrer/innen von Radschleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Lohngruppe W 6 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerführer/innen; Klettersägenführer/innen; Bediener/innen von Entrindungsanlagen; Bediener/innen von Seilanlagen.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 4 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe W 6:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 3, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer/innen von Ruckschleppern mit Forstausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in die-

ser Lohn- und Fallgruppe.

3. Beschäftigte der Lohngruppe W 4 Fallgruppen 1 bis 4 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe W 5 Fallgruppe 2.

Lohngruppe W 7:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 3, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen: Fahrer/innen von Harvestern, von Prozessoren oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bediener/innen von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 oder 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe W 8:

1. Beschäftigte der Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe W 7 Fallgruppe 2.

Lohngruppe W 9:

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.
2. Beschäftigte der Lohngruppe W 8 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

(2) ¹Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die Tätigkeit maßgebend, die die/der Beschäftigte ständig mit mindestens der Hälfte ihrer/seiner durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit ausüben hat. ²Ist bei unveränderter Tätigkeit die Einreihung in eine höhere Lohngruppe von dem Zurücklegen einer bestimmten Zeit der Tätigkeit abhängig, wird die/der Beschäftigte in die höhere Lohngruppe mit Beginn des Kalendermonats eingereiht, in den der dem Zeitablauf folgende Tag fällt. ³Für die Einreihung in die Lohngruppen werden den Beschäftigten der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1 Beschäftigte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gleichgestellt, die entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt sind.

(3) ¹Werden einer/einem Beschäftigten der Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1, die/der bereits nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 2 aufgestiegen ist, auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die nach Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält sie/er weiterhin den Lohn nach Lohngruppe W 7. ²Eine Einreihung in die Lohngruppe W 8 Fallgruppe 2 erfolgt frühestens nach acht Jahren in dieser Tätigkeit. ³Satz 2 gilt entsprechend bei einer/einem Beschäftigten der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 2, dem Tätigkeiten der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 übertragen werden. ⁴Werden einer/einem Beschäftigten der Lohngruppe W 8 Fallgruppe 2 auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, wird sie/er in Lohngruppe W 8 Fallgruppe 1 mit der

Maßgabe eingereicht, dass eine Einreihung in die Lohngruppe W 9 Fallgruppe 2 frühestens nach acht Jahren in dieser Tätigkeit erfolgt. ⁵Werden einer/einem Beschäftigten auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die niedriger als ihre/seine bisherige Tätigkeit zu bewerten sind, werden für die Einreihung die Zeiten der höherwertigen Tätigkeit berücksichtigt.

- (4) ¹Die Zeit der Tätigkeit muss ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. ²Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. ³Unabhängig hiervon sind ferner Unterbrechungen

- a) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, Wehrübungen und der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- b) wegen Arbeitsunfähigkeit i.S.d. § 22,
- c) wegen Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren

unschädlich.

⁴Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Zeit der Tätigkeit nicht angerechnet, mit Ausnahme der Zeiten der Unterbrechung nach § 34a und der Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die Anspruch auf Krankenbezüge bestanden hat. ⁵Bei einer/einem Beschäftigten, die/der nicht ununterbrochen tätig ist, sind die Jahre der Tätigkeit dadurch zu ermitteln, dass die Zeiten der Tätigkeit in einer unmittelbaren Jahresfolge zusammengerechnet werden. ⁶Je 360 Kalendertage gelten als ein Jahr der Tätigkeit. ⁷Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres und Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis werden nicht berücksichtigt.

- (5) Für die Einreihung in die Lohngruppe kann der Arbeitgeber Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise anrechnen, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.
- (6) Mit der/dem Beschäftigten, die/der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht voll leistungsfähig ist, kann ein besonderer Lohn entsprechend ihrer/seiner Leistungsfähigkeit schriftlich vereinbart werden.
- (7) ¹In den Lohngruppen W 1 und W 2 erhält die/der Beschäftigte in den ersten vier Jahren der Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei demselben Arbeitgeber den Lohn der Stufe 1 ihrer/seiner Lohngruppe, danach den der Stufe 2. ²Nach weiteren vier Jahren der Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber erhält sie/er den Lohn der Stufe 3. ³Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in den der dem Zeitablauf folgende Tag fällt. ⁴Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁵Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Lohn eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 v.H. ihres jeweiligen Durchschnittslohnes gezahlt werden. ⁶Die Zulage kann befristet werden.

4. Stücklohn

- (1) Der Stücklohn für Holzerntearbeiten wird in der Regel tarifvertraglich vereinbart.

- (2) ¹Der Stücklohn für Arbeiten, der nicht tarifvertraglich geregelt ist, wird vor Beginn der Arbeiten vereinbart. ²Sind Zeitstudien erforderlich, ist die Vereinbarung nach deren Abschluss unverzüglich zu treffen.
- (3) ¹Der Stücklohn, der nach Absatz 2 vereinbart wird, ist so zu bemessen, dass er
- a) bei sonstigen Stücklohnarbeiten in der Holzwerbung 125 v.H.,
 - b) bei sonstigen Stücklohnarbeiten außerhalb der Holzwerbung 120 v.H.

der Akkordbasis beträgt.

²Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit ist begrenzt; die Begrenzung je Arbeitsstunde wird im II. Abschnitt dieser Anlage vereinbart. ³Normalleistung ist die Leistung, die von jeder/jedem geeigneten, geübten und voll eingearbeiteten Beschäftigten mit ordnungsgemäßem Werkzeug und im zweckmäßigen Arbeitsablauf unter Wahrung der Betriebssicherheit ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer im Durchschnitt erreicht und erwartet werden kann, wenn die Arbeitszeit und die in den Vorgabezeiten enthaltenen Verteil- und Erholzeiten eingehalten werden.

- (4) ¹Akkordbasis ist der Betrag, von dem bei der Berechnung der Stücklohnsätze ausgegangen wird. ²Die Akkordbasen für Arbeiten der Lohngruppen W 1 sowie W 2 und höher werden im II. Abschnitt dieser Anlage vereinbart.
- (5) ¹Der gemeinsame Stücklohnverdienst einer Arbeitsgruppe wird grundsätzlich entsprechend den vom einzelnen Beschäftigten geleisteten Stücklohnstunden verteilt. ²Abweichende Vereinbarungen der Arbeitsgruppenmitglieder wegen Mehr- oder Minderleistung eines Mitglieds bedürfen der Schriftform. ³Die Vereinbarung ist dem Forstbetrieb zuzuleiten.

5. Prämienlohn

- (1) ¹Der Prämienlohn für Arbeiten, der nicht tarifvertraglich geregelt ist, wird vor Beginn der Arbeiten vereinbart. ²Sind Zeitstudien erforderlich, ist die Vereinbarung nach deren Abschluss unverzüglich zu treffen.
- (2) Nr. 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

6. Durchschnittslohn

- (1) ¹Der Durchschnittslohn je Stunde wird aus dem für die Lohnzahlungszeiträume (Nr. 7 Abs. 2) des vorangegangenen Kalenderjahres der/dem Beschäftigten gezahlten Lohn (Arbeitslohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge) errechnet. ²Ausgenommen hiervon ist der zusätzlich für Überstunden gezahlte Lohn. ³Dieser Lohn wird durch die Zahl der bezahlten Stunden geteilt. ⁴Bei Tariflohnänderungen ist der Durchschnittslohn entsprechend zu verändern. ⁵Der Prozentsatz der Änderung wird im II. Abschnitt dieser Anlage vereinbart. ⁶Bei allgemeinen Lohnanpassungen im Laufe eines Kalenderjahres wird für die Durchschnittslohnberechnung des folgenden Kalenderjahres zusätzlich ein Betrag berücksichtigt, der sich aus der Zahl der im laufenden Kalenderjahr vor der Lohnanpassung liegenden bezahlten Stunden, vervielfacht mit dem in dieser Zeit maßgebenden Zeitlohn und dem Prozentsatz nach Satz 5 ergibt. ⁷Bei

mehreren Lohnanpassungen im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 6 entsprechend für den Zeitraum bis zur vorangegangenen Lohnanpassung.

- (2) Hat die/der Beschäftigte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht im Arbeitsverhältnis gestanden oder ist ihr/ihm für die Lohnzahlungszeiträume des vorangegangenen Kalenderjahres Lohn für weniger als 350 Stunden gezahlt worden, wird der Durchschnittslohn je Stunde aus dem für die Lohnzahlungszeiträume des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahres gezahlten Lohn errechnet; ist noch kein Kalendermonat abgerechnet, gilt als Durchschnittslohn der Zeitlohn.
- (3) Als Durchschnittslohn je Stunde ist mindestens der Zeitlohn zu zahlen, der der/dem Beschäftigten für den Zeitraum zustehen würde, für den der Durchschnittslohn zu zahlen ist.
- (4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird bei Lohn-/Entgeltfortzahlung der Durchschnittslohn gezahlt.

7. Lohnanspruch, Lohnzahlung

- (1) ¹Die kleinste Recheneinheit ist die halbe Stunde. ²Zeiten von weniger als 15 Minuten werden nicht berücksichtigt, Zeiten von 15 bis weniger als 45 Minuten gelten als halbe Stunde, Zeiten von 45 bis weniger als 60 Minuten gelten als eine Stunde. ³Für jeden Arbeitstag kann jedoch höchstens die insgesamt geleistete, auf eine halbe Stunde gerundete Arbeitszeit angerechnet werden. ⁴Ergeben sich bei der Berechnung von Löhnen, Zulagen oder Zuschlägen Bruchteile von Cent gilt § 24 Abs. 4.
- (2) Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (3) ¹Der/Dem Beschäftigten ist für den laufenden Lohnzahlungszeitraum auf ihr/sein Verlangen eine Abschlagszahlung in Höhe des 120-fachen des Durchschnittslohnes zu überweisen. ²Ist mit der/dem Beschäftigten arbeitsvertraglich eine kürzere als die tarifvertragliche wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, ist die Zahl 120 im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu kürzen. ³Ist im Zeitpunkt der Anweisung bekannt, dass der Lohnanspruch nicht für alle Arbeitstage in dem Kalendermonat besteht, ist die Abschlagszahlung entsprechend zu kürzen. ⁴Die Abschlagszahlung ist mit der Lohnzahlung zu verrechnen. ⁵Erreicht der Lohnanspruch für den Lohnzahlungszeitraum nicht den als Abschlagszahlung gezahlten Betrag, ist die/der Beschäftigte zur Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet. ⁶Überzahlungen sind grundsätzlich zu verrechnen.
- (4) ¹Ist die Abrechnung einer beendeten Stücklohnarbeit oder Prämienlohnarbeit (Schlussabrechnung) bis zum Ende des Lohnzahlungszeitraumes, in dem sie beendet worden ist, nicht möglich, ist die Abrechnung spätestens bis zum Ende des nächsten Kalendermonats vorzunehmen, es sei denn, dass witterungsbedingte Gründe eine Aufnahme des Arbeitsergebnisses (z.B. des aufgearbeiteten Holzes) nicht zulassen. ²Auf den zu erwartenden Stücklohn oder Prämienlohn sind als Abschlagszahlungen angemessene Teillohnzahlungen zu leisten. ³Der Anspruch auf den bei der Schlussabrechnung einer Stücklohnarbeit oder Prämienlohnarbeit sich ergebenden Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Verdienst und der Summe der Teillohnzahlungen entsteht mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Schlussabrechnung vorgenommen wird.

- (5) Die/Der Beschäftigte erhält für jeden Kalendermonat eine Lohnabrechnung, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufgeführt sind.
- (6) ¹Von der Rückforderung zu viel gezahlten Lohnes kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. ²Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die überzahlten Beträge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlenden Lohn eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die den zuviel gezahlten Lohn übersteigen.

Protokollerklärung zu § 18:

Das nach § 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Protokollerklärung zu § 18 Abs. 3 Satz 1 ab dem 1. Januar 2009 auszuschüttende Leistungsentgelt kann abweichend von der geforderten leistungsorientierten, differenzierten Auszahlung pauschal an die Beschäftigten ausgekehrt werden.

8. Funktionszuschlag

- (1) Die/Der Beschäftigte, der/dem bestimmte im Zeitlohn zu leistende - nicht zum Berufsbild der Forstwirtin/des Forstwirts gehörende - Aufgaben zur Mitwirkung im forsttechnischen Betrieb ausdrücklich übertragen sind, erhält für jede Arbeitsstunde, während sie/er diese Aufgaben wahrnimmt, einen Funktionszuschlag in Höhe von 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) ¹Aufgaben im Sinne des Absatz 1 sind z.B. selbständiges Auszeichnen von einfachen Beständen, selbständiges Aufnehmen von Holz im eigenen Bereich, selbständiges Aufnehmen des von Waldbesitzern oder von Selbstwerbern eingeschlagenen Holzes, Aufsicht beim Jugendwaldeinsatz, Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung von Auszubildenden. ²Eine Aufgabe in diesem Sinne stellen auch Spezialtätigkeiten beim Neubau und bei der Hauptinstandsetzung von Erholungseinrichtungen dar.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung soll nur Forstwirtinnen/Forstwirten übertragen werden, die die arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen haben.

9. Technischer Zuschlag

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 1, W 2, W 3, W 4 oder W 5 Fallgruppe 2, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die
- a) nach Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1,
 - b) nach Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 oder
 - c) nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1

zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag. ²Der Zuschlag wird bemessen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 4 und

- a) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a dem der Lohngruppe W 6,
 - b) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b dem der Lohngruppe W 7 und
 - c) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c dem der Lohngruppe W 8.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1, W 6 Fallgruppe 2 oder 3, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die
- a) nach Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 oder
 - b) nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1
- zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag.
²Der Zuschlag wird bemessen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 6 und
- a) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a dem der Lohngruppe W 7 und
 - b) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b dem der Lohngruppe W 8.
- (3) Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 oder W 7 Fallgruppe 2, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 7 und dem der Lohngruppe W 8.
- (4) Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 1 oder W 2, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 3 Fallgruppe 2 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 2 Stufe 2 und dem der Lohngruppe W 3.

10. Zuschlag für Arbeiten nach Lohngruppe W 2

Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 1, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 2 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 1 Stufe 1 und dem der Lohngruppe W 2 Stufe 1.

11. Zuschlag für Arbeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die/Der Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, W 4 oder W 5 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer, die/der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 4 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 4 und dem der Lohngruppe W 5.

12. Ausgleichszuschlag

- (1) Unterbricht die/der Beschäftigte auf Anordnung eine Stücklohnarbeit, erhält sie/er für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde für einen Zeitraum bis zu sechs Arbeitstagen,

längstens jedoch für die Arbeitstage, während deren die Beschäftigten im Forstbetriebsbezirk/Forstrevier weiterhin im Stücklohn arbeiten, einen Ausgleichszuschlag in Höhe von 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.

- (2) Die/Der Beschäftigte, die/der eine Stücklohnarbeit auf Anordnung unterbricht, um vorübergehend als Hilfskraft beim Maschineneinsatz eingesetzt zu werden, erhält den Ausgleichszuschlag bei dieser Arbeit auch über sechs Arbeitstage hinaus.
- (3) Der Ausgleichszuschlag wird nicht gezahlt, wenn mehrere Beschäftigte, die eine Entlohnungseinheit bilden (Arbeitsgruppe, Beschäftigtengruppe) gemeinsam eine Stücklohnarbeit unterbrechen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prämienlohnarbeiten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleichszuschlag 15 v.H. der Bemessungsgrundlage beträgt.

13. Erschwerniszuschläge

¹Für folgende Zeitlohnarbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Erschwerniszuschlag gezahlt. ²Der Erschwerniszuschlag beträgt je Stunde

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Arbeiten mit sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Stoffen sowie mit Stäubemitteln, für das Spritzen von teerigen Stoffen oder für Arbeiten mit Heißteer oder Blutsalben | 8,5 v.H., |
| b) | für Arbeiten, die im Wasser ausgeführt werden müssen | 8,5 v.H., |
| c) | für Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden Stoffen (z.B. Verstreichen teeriger Stoffe, Arbeiten mit Hausmitteln oder Kaltteer) | 4,25 v.H., |
| d) | für das Säubern von in erheblichem Umfang verschmutzten Erholungseinrichtungen, Parkplätzen und Rastplätzen in Handarbeit | 4,25 v.H., |
| e) | für Arbeiten mit Presslufthämmern, handgeführten Rüttelgeräten oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrgeräten und Motorfräsen sowie an Steinbrechern und handbeschickten Hackern | 17 v.H., |
| f) | für Sprengarbeiten für den Sprengberechtigten | 17 v.H., |
| g) | für Arbeiten mit motorgetriebenen Rückengeräten, soweit ein Zuschlag nach Buchst. a nicht zusteht, wenn der Beschäftigte mindestens drei Stunden an einem Arbeitstag mit diesem Gerät arbeitet | 4,25 v.H., |
| h) | für Arbeiten mit handgeführten, motorgetriebenen Freischneidegeräten | 8,5 v.H., |
| i) | für Arbeiten, bei denen das Tragen von Schutzkleidung und einer Atemmaske vorgeschrieben oder angeordnet ist | 8,5 v.H., |
| j) | für Arbeiten bei der Waldbrandbekämpfung | 17 v.H., |
| k) | für Arbeiten aus dem Steigerkorb | 25,5 v.H. |

der Bemessungsgrundlage.

³Für Arbeiten, bei denen das Ersteigen stehender Bäume erforderlich ist (z.B. Wertästungsarbeiten), sind die Zuschläge in einem Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage zu vereinbaren.

14. Zuschlag bei Stücklohnarbeiten

Die Forstwirtschaftsmeisterin/Der Forstwirtschaftsmeister der Lohngruppe W 9 Fallgruppe 1 erhält für jede im Stücklohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag, dessen Höhe unter II. Abschnitt Nr. 22 dieser Anlage vereinbart wird.

15. Ausschluss von Zuschlägen/Zulagen

(1) ¹Neben dem Lohn für Tätigkeiten, die nach Lohngruppe

W 3 Fallgruppe 2,

W 5 Fallgruppe 1,

W 6 Fallgruppe 1,

W 7 Fallgruppe 1 und

W 9 Fallgruppe 1

zu bewerten sind, werden keine Zuschläge/Zulagen - außer den Zuschlägen nach Nr. 9 (Technischer Zuschlag), nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a (Überstundenzuschlag), nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis e (Sonn- und Feiertagszuschlag), nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b (Nachtarbeitszuschlag), nach Nr. 13 (Erschwerniszuschläge) gezahlt.

²Neben dem Technischen Zuschlag nach Nr. 9 werden keine Zuschläge/Zulagen außer den Zuschlägen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a (Überstundenzuschlag), nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis e (Sonn- und Feiertagszuschlag), nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b (Nachtarbeitszuschlag), nach Nr. 13 (Erschwerniszuschläge) gezahlt. ³Ist der Technische Zuschlag niedriger als die Haumeisterzulage, wird anstelle des Technischen Zuschlags die Haumeisterzulage gezahlt.

(2) Neben der Haumeisterzulage werden der Funktionszuschlag (Nr. 8) und der Vorarbeiterzuschlag (§ 14 und § 10 TVÜ-Wald BaWü) nicht gezahlt.

(3) Neben dem Funktionszuschlag (Nr. 8) wird der Vorarbeiterzuschlag (§ 14 und § 10 TVÜ-Wald BaWü) nicht gezahlt.

16. Bemessungsgrundlage und Zahlung der Zuschläge und Zulagen

(1) Die Bemessungsgrundlagen für die Zulagen und für die Zuschläge werden im II. Abschnitt dieser Anlage vereinbart.

(2) Zulagen und Zuschläge werden, soweit dieser Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, nebeneinander gezahlt.

(3) Eine Zulage wird vom Beginn des Kalendermonats an und für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind, gezahlt.

- (4) Ein Zuschlag wird für jede Arbeitsstunde gezahlt, in der die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt sind.

17. Lohnzahlung bei Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters

- (1) ¹Wird die Arbeit infolge schlechten Wetters nicht aufgenommen, verspätet aufgenommen, abgebrochen oder unterbrochen, wird für jede Arbeitsstunde, die innerhalb der täglichen Arbeitszeit ausfällt, der Zeitlohn gezahlt, höchstens jedoch

a) der/dem Vollbeschäftigten

- für 6 Stunden, wenn die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt,
- für 5,5 Stunden, wenn die tägliche Arbeitszeit 7,5 Stunden beträgt,
- für 5 Stunden, wenn die tägliche Arbeitszeit weniger als 7,5 Stunden beträgt,

b) der/dem nicht Vollbeschäftigten für drei Viertel der an diesem Tag zu leistenden Arbeitsstunden, jedoch nicht mehr als die sich aus Buchst. a ergebenden Stunden.

²Wird die/der Beschäftigte mit einem betriebseigenen Fahrzeug zur Arbeitsstelle gebracht oder ist sie/er auf ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel angewiesen, wird der Lohn für die über die in Satz 1 genannten Grenzen hinaus ausgefallenen Arbeitsstunden gezahlt, sofern vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit keine zumutbare Gelegenheit zur Heimfahrt gegeben ist. ³Die/Der Beschäftigte, die/der während der Arbeitswoche am auswärtigen Beschäftigungsort oder in dessen Nähe wohnt, erhält den Zeitlohn für alle ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit.

- (2) Arbeitsausfälle von weniger als einer halben Stunde werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Arbeit darf nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder des von ihm dazu Ermächtigten nicht aufgenommen oder verspätet aufgenommen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsführenden abgebrochen oder unterbrochen werden.

II. Abschnitt¹¹⁴**Lohnregelungen****18. Zeitlöhne**

Die Zeitlöhne je Stunde werden wie folgt festgesetzt:

a) vom 1. März 2018 bis 31. März 2019

Lohn- gruppe	Stufe 1 (Beträge in Euro)	Stufe 2 (Beträge in Euro)	Stufe 3 (Beträge in Euro)
W 1	12,52	12,66	12,83
W 2	13,65	13,82	13,99
W 3		14,91	
W 4		15,32	
W 5		15,85	
W 6		16,87	
W 7		17,99	
W 8		18,98	
W 9		19,95	

b) vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020

Lohn- gruppe	Stufe 1 (Beträge in Euro)	Stufe 2 (Beträge in Euro)	Stufe 3 (Beträge in Euro)
W 1	12,91	13,05	13,23
W 2	14,07	14,25	14,42
W 3		15,37	
W 4		15,79	
W 5		16,34	
W 6		17,39	
W 7		18,55	
W 8		19,57	
W 9		20,57	

c) ab 1. März 2020

Lohn- gruppe	Stufe 1 (Beträge in Euro)	Stufe 2 (Beträge in Euro)	Stufe 3 (Beträge in Euro)
W 1	13,05	13,19	13,37
W 2	14,22	14,40	14,57
W 3		15,53	
W 4		15,96	
W 5		16,51	
W 6		17,57	
W 7		18,75	
W 8		19,78	
W 9		20,79	

¹¹⁴ Entspricht II. Abschnitt Anlage B TVöD-Wald BaWü in der Fassung des § 1 Nr. 7 ÄTV Nr. 8 zum TVöD-Wald BaWü vom 22. Juni 2018, gültig ab 1. März 2018

19. Geldfaktoren/Socketbetrag

- (1) Der Stücklohngeldfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird
- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 auf | 22,13 Cent/Minute, |
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 auf | 22,81 Cent/Minute, |
| c) | vom 1. März 2020 an auf | 23,05 Cent/Minute, |
- festgesetzt.
- (2) Der Prämienlohnfaktor für Prämienlöhne wird
- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 auf | 13,14 Cent/Minute, |
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 auf | 13,55 Cent/Minute, |
| c) | vom 1. März 2020 an auf | 13,69 Cent/Minute, |
- festgesetzt.

20. Prämienlohnspanne

Die Prämienlohnspanne nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 PLW beträgt

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 | 4,67 Euro, |
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 | 4,81 Euro, |
| c) | vom 1. März 2020 an | 4,86 Euro. |

21. Akkordbasen

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (vgl. I. Abschnitt Nr. 4 Abs. 4 dieser Anlage) beträgt

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 | 13,53 Euro, |
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 | 13,95 Euro, |
| c) | vom 1. März 2020 an | 14,10 Euro, |

für Arbeiten in der Lohngruppe W 1

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 | 12,31 Euro, |
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 | 12,69 Euro, |
| c) | vom 1. März 2020 an | 12,82 Euro. |

22. Zuschläge und Zulagen

Der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeisterinnen/Forstwirtschaftsmeister beträgt

- | | | |
|----|------------------------------------|------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 | 1,61 Euro, |
|----|------------------------------------|------------|

- | | | |
|----|--|------------|
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 | 1,66 Euro, |
| c) | vom 1. März 2020 an | 1,68 Euro. |

23. Bemessungsgrundlagen

- (1) Es werden festgesetzt
- | | | |
|-----|---|-------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019: | |
| aa) | Die Bemessungsgrundlage 1 auf | 6,65 Euro, |
| bb) | die Bemessungsgrundlage 2 auf | 10,54 Euro, |
| cc) | die Bemessungsgrundlage 3 auf | 11,41 Euro. |
| b) | Vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020: | |
| aa) | Die Bemessungsgrundlage 1 auf | 6,86 Euro, |
| bb) | die Bemessungsgrundlage 2 auf | 10,87 Euro, |
| cc) | die Bemessungsgrundlage 3 auf | 11,76 Euro. |
| c) | Vom 1. März 2020 an: | |
| aa) | Die Bemessungsgrundlage 1 auf | 6,93 Euro, |
| bb) | die Bemessungsgrundlage 2 auf | 10,99 Euro, |
| cc) | die Bemessungsgrundlage 3 auf | 11,88 Euro. |
- (2) Es sind maßgebend
- | | | |
|----|---------------------------|--|
| a) | die Bemessungsgrundlage 1 | für die Erschwerniszuschläge, |
| b) | die Bemessungsgrundlage 2 | für den Funktionszuschlag, |
| c) | die Bemessungsgrundlage 3 | für den Ausgleichszuschlag (I. Abschnitt Nr. 12 dieser Anlage), den Überstundenzuschlag (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis e TVöD), den Nachtarbeitszuschlag (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVöD), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST. |

24. Lohnbegrenzung

- (1) ¹Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt. ²Überstundenzuschlag (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD), Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis e TVöD), Nachtarbeitszuschlag (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVöD) und Erschwerniszuschlag (I. Abschnitt Nr. 13 dieser Anlage) werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.
- (2) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit nach I. Abschnitt Nr. 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Anlage wird je Arbeitsstunde

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 auf | 18,31 Euro, |
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 auf | 18,88 Euro, |
| c) | vom 1. März 2020 an auf | 19,08 Euro, |

im Holzernteverfahren

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 auf | 20,60 Euro, |
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 auf | 21,24 Euro, |
| c) | vom 1. März 2020 an auf | 21,47 Euro, |

begrenzt. Die Lohnbegrenzung nach I. Abschnitt Nr. 5 Abs. 2 beträgt je Prämienlohnstunde

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 | 19,37 Euro, |
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 | 19,97 Euro, |
| c) | vom 1. März 2020 an | 20,18 Euro. |

(3) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit nach § 12 Abs. 2 EST wird je Arbeitsstunde

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 auf | 20,60 Euro, |
| b) | vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 auf | 21,24 Euro, |
| c) | vom 1. März 2020 an auf | 21,47 Euro, |

begrenzt.

25. Durchschnittslohn

Der Durchschnittslohn nach I. Abschnitt Nr. 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 dieser Anlage erhöht sich ab 1. März 2018 um 3,19 v.H., ab 1. April 2019 um 3,09 v.H. und ab 1. März 2020 um 1,06 v.H.

Anlage C**Regelungen zur Höhe und Ermittlung von
Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung**

vom 18. Dezember 2007
in der Fassung der Änderungsregelung vom 16. Mai 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

- einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Höhe der Motorsägenentschädigung**

- (1) ¹Die Höhe der Motorsägenentschädigung je Motorsägengesamtlaufstunde setzt sich zusammen aus den in der Anlage aufgeführten Entschädigungsbeträgen. ²Die Kosten des Sonderkraftstoffs (Anlage, Nummer 3.1) werden nach Länderregelungen entschädigt.
- (2) Stellt der Arbeitgeber für den betrieblichen Einsatz die Motorsäge einschließlich der Betriebsmittel, besteht kein Anspruch auf Motorsägenentschädigung.
- (3) Stellt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge der/des Beschäftigten der Arbeitgeber den Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin), vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage, Nummer 3.3.



- (4) Erfolgt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge der/des Beschäftigten durch den Arbeitgeber eine gesonderte Erstattung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage, Nummer 3.3.
- (5) Stellt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge der/des Beschäftigten der Arbeitgeber das Bio-Sägekettenhaftöl, vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage, Nummer 4.3.
- (6) Erfolgt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge der/des Beschäftigten durch den Arbeitgeber eine gesonderte Erstattung von Bio-Sägekettenhaftöl, vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage, Nummer 4.3.

§ 2

Höhe der Werkzeugentschädigung

- (1) Grundsätzlich stellt der Arbeitgeber das Werkzeug; in diesem Falle besteht kein Anspruch auf Werkzeugentschädigung.
- (2) Wird das Werkzeug - mit Ausnahme des Holzernte-Gurtes - vom Beschäftigten in der Holzernte gestellt, richtet sich der Anspruch auf Werkzeugentschädigung nach den Absätzen 3 und 4; werden vom Arbeitgeber Teile des Werkzeugs gestellt, vermindert sich der Anspruch entsprechend.
- (3) Die Werkzeugentschädigung in der Holzernte kann je Einsatzstunde oder als Jahrespauschalbetrag gezahlt werden.
- (4) ¹Der Stundenbetrag der Werkzeugentschädigung je Einsatzstunde in der Holzernte beträgt 0,15 Euro. ²Der Jahrespauschalbetrag der Werkzeugentschädigung in der Holzernte beträgt 103,00 Euro.

§ 3

Rundungsvorschriften von Zeitanteilen

¹§ 24 Abs. 4 TV-Forst gilt entsprechend. ²Zeitanteile sind auf eine halbe Stunde gemeinüblich zu runden.

§ 4

Pauschalierung der Motorsägenentschädigung

¹Bei Holzerntearbeiten wird, mit Ausnahme des Landes Bayern, bis zu einer anderen Vereinbarung eine pauschalierte Motorsägenentschädigung gewährt. ²Sie beträgt pro Arbeitsstunde 46 v.H. der Entschädigung nach § 1 Abs. 1. ³Wird der überwiegende Anteil des Holzes von Hand entrindet, beträgt die Motorsägenentschädigung 20 v.H.

§ 4a

Landesbezirklicher Tarifvertrag

An die Stelle der Regelungen zur Höhe und Ermittlung der Motorsägenentschädigung und

Werkzeugentschädigung können in einem landesbezirklichen Tarifvertrag Entschädigungsregelungen treten, die auf dem Sonderkraftstoffverbrauch (Verbrauchsmodell) basieren.

§ 5 **In-Kraft-Treten, Überprüfung, Laufzeit¹¹⁵**

- (1) Diese Regelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft; sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2009 schriftlich gekündigt werden.
- (2) ¹Die Anpassung der Kostenpositionen und entschädigungswirksamen Beträge nach den Nummern 1 und 4 der Anlage wird nach folgenden Maßgaben festgesetzt:
 - a) Der Betrag nach Nummer 1.1 der Anlage wird um die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Indexwertes des Statistischen Bundesamtes zur laufenden Nummer 28 des Index 3 der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex) der jeweiligen Preisindizes für die Land- und Forstwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 1 (Erscheinungsmonat März) jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst; bei den Nummern 1.2 bis 1.5 verbleibt es bei den in der Anlage festgelegten Maßgaben.
 - b) Der Betrag nach Nummer 4.1 wird auf der Basis eines Preisvergleichs der jeweiligen Referenzzöle unter Feststellung der gemittelten prozentualen Veränderung gegenüber dem Vorjahr jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst; bei den Nummern 4.2 und 4.3 verbleibt es bei den in der Anlage festgelegten Maßgaben.

²Bei der Festlegung der entschädigungswirksamen Beträge in den Nummern 2 und 5 der Anlage verbleibt es bei den in der Anlage festgelegten Maßgaben.

³Das Herleitungs- und Indexverfahren zur Nummer 1.1 der Anlage ist zum 1. Juli 2018 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. ⁴Die Überprüfung und Neufestlegung erfolgt einvernehmlich durch die Tarifvertragsparteien, ohne dass es einer Kündigung nach Absatz 1 bedarf.

¹¹⁵ Gemäß § 2 Satz 2 der Vereinbarung zur Änderung der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 16. Mai 2013 tritt § 5 Abs. 2 zum 1. Juli 2014 in Kraft.

TdL-Detailbeschreibung zur Motorsägenkalkulation

Redaktionell an den TVöD-Wald BaWü angepasst

I. Rahmendaten¹¹⁶

¹Die Motorsägenentschädigung basiert auf der Lastlaufzeit (bei der pauschalierten Motorsägenentschädigung gemäß § 4 der Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung, ist die Lastlaufzeit auf die Gesamtlaufzeit umzurechnen). ²Eine Gesamtlaufstunde entspricht 0,53 Lastlaufstunden. ³Die lastlaufzeitbezogene Lebensdauer beträgt 715 Lastlaufstunden. ⁴Der Abschreibungszeitraum beträgt 3 Jahre. ⁵Im Monat April werden die Kalkulationspositionen 1 „Kosten der Motorsägen“ und 4 „Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl“ überprüft. ⁶Die gemeinsame paritätische Motorsägenarbeitsgruppe (MSAG) bereitet die Überprüfung vor und stellt den Tarifvertragsparteien die begründenden Unterlagen rechtzeitig, einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen zur Endabstimmung zur Verfügung. ⁷Die Tarifvertragsparteien stimmen sich rechtzeitig vor Inkrafttreten über die Änderungen ab. ⁸Die Entschädigungsbeträge für diese Kalkulationspositionen werden gegebenenfalls zum 1. Juli neu festgesetzt.

⁹Für die in § 1 Abs. 1 TVöD-Wald BaWü genannten Beschäftigten, die für den Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Forst BW) oder die vom Land Baden-Württemberg dafür bestimmte Einrichtung (Rechtsnachfolger) tätig sind, wird der Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und das Bio-Sägekettenhaftöl für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge ab 1. Juli 2014 gestellt.¹¹⁷

¹⁰Für die Beschäftigten, die nicht für den Landesbetrieb Forst BW tätig sind, wird der Preis pro Liter Sonderkraftstoff auf der Grundlage von Nr. 2 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 durch das Forstliche Bildungszentrum Königsbrunn (FBZ) ermittelt.¹¹⁸

II. Kalkulationspositionen

Position 1: Kosten der Motorsägen

¹Der mittlere Anschaffungspreis für die Motorsäge (arithmetischer Mittelwert, inklusive Mehrwertsteuer) wird auf Grundlage der aktuellen Herstellerkataloge ermittelt. ²Es werden alle Motorsägen der mittleren Leistungsklasse (3,1-4,4 kW - gemessen durch das KWF) berücksichtigt, die zum Aktualisierungszeitpunkt mit einem gültigen Prüfzeichen „KWF-Gebrauchswert (Profi)“ (=FPA-anerkannt) ausgezeichnet und marktverfügbar (flächendeckendes Händler- und Servicenetz) sind. ³Die berücksichtigten Motorsägen-Modelle sind mit einer Griffheizung und einer 45-cm-Schneidgarnitur ausgestattet. ⁴Der Ankaufswert für die Schneidgarnitur beträgt 10 v.H. der gemittelten Motorsägenbeschaffungskosten. ⁵Zur Berechnung der Kosten für die Motorsäge ist der Ankaufswert für die Schneidgarnitur abzuziehen.

¹¹⁶ Redaktionell angepasst

¹¹⁷ Entspricht Satz 1 der Nr. 1 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung des TVöD-Wald BaWü in der Fassung des ÄTV Nr. 5 zum TVöD-Wald BaWü vom 20. Oktober 2015

¹¹⁸ Entspricht Satz 1 der Nr. 2 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung des TVöD-Wald BaWü in der Fassung des ÄTV Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü vom 16. Dezember 2014

Tabelle 1: Herleitungsergebnis für den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2014

Hersteller/Modell	Leistung (kW) KWF-Wert (Katalog-Wert)	KWF- Prüfnummer	Anerkennungsende der KWF- Gebrauchswertprüfung	Katalogpreis inkl. MwSt. (Euro)
Dolmar PS-6400 H	3,5 (3,5)	3433	28.02.2018	839,00
Dolmar PS-7310 H	4,0 (4,1)	6238	31.05.2017	1.039,00
Dolmar PS-7910 H	4,3 (4,3)	6237	31.05.2017	1.119,00
Husqvarna 560 XP G*	3,5 (3,5)	6106	30.04.2017	1.219,00
Husqvarna 562 XP G*	3,5 (3,5)	6174	30.04.2017	1.279,00
Husqvarna 576 XP G*	4,1 (4,1)	5243	31.12.2014	1.499,00
Stihl MS 441 C-M W	4,1 (4,2)	4353	30.06.2017	1.346,00
Stihl MS 461 VW	4,4 (4,4)	6391	30.11.2017	1.451,00
Arithmetischer Mittelwert				1.223,88

Quellen: Produktkatalog Stihl 2013; Produktkatalog Dolmar 2013; Produktkatalog Husqvarna 2013
* Preisangabe im Katalog ohne Schneidgarnitur - UVP direkt bei Husqvarna erfragt.

⁶Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 erfolgt die Überprüfung bzw. Anpassung des Entschädigungssatzes über ein vereinfachtes Verfahren. ⁷Grundlage bildet das Herleitungsergebnis für den Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 (Tabelle 1). ⁸Dazu wird der Betrag nach Nummer 1.1 der Anlage um die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Indexwertes des Statistischen Bundesamtes zur laufenden Nummer 28 des Index 3 der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex) der jeweiligen Preisindizes für Land- und Forstwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 1 (Erscheinungsmonat März) jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst.

⁹Das Herleitungs- und Indexverfahren ist zum 1. Juli 2018 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. ¹⁰Die Überprüfung und Neufestsetzung erfolgt einvernehmlich zwischen den Tarifvertragsparteien, einer Kündigung bedarf es nicht.

¹¹Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlagen 1 und 2 beträgt für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 **1.327,85 Euro**.

Position 2: Kosten der Instandhaltung

¹Der Instandhaltungsfaktor beträgt **2,4**. ²Die Instandhaltungskosten decken Material (z.B. Kette, Schiene, Ritzel) und Betriebsstoffe als auch Werkstattleistungen für Reparatur und Wartung der Motorsäge im Abschreibungszeitraum ab. ³Der Betrag für die Instandhaltungskosten pro Stunde ergibt sich durch die Multiplikation des Abschreibungsbetrages pro Stunde mit dem Instandhaltungsfaktor. ⁴Der Faktor wurde 1998 vom KWF rechnerisch ermittelt und zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart. ⁵Eine Überprüfung durch das KWF erfolgte 2011.

Position 3: Kosten des Kraftstoffverbrauchs

¹Der Kraftstoffverbrauch beträgt 2,05 Liter/Lastlaufstunde. ²Für die Beschäftigten, die von der Nr. 2 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung des TVöD-Wald BaWü

erfasst werden, wird zur Ermittlung der landesweit für Baden-Württemberg geltenden Kosten pro Liter Sonderkraftstoff bei mindestens vier Anbietern unter den in Satz 4 genannten Rahmenbedingungen eine Preisabfrage in schriftlicher Form eingeholt. ³Die Kosten pro Liter Sonderkraftstoff ergeben sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der Angebotspreise; das höchste Angebot bleibt unberücksichtigt. ⁴Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Sonderkraftstoff nach dem KWF-Prüfzeichen,
2. Gebindegrößen:
 - a) 20 Liter,
 - b) 200 Liter,
3. Verbrauch je Beschäftigten jährlich 500 Liter,
4. kostenfreie Anlieferung des Jahresverbrauchs und kostenfreie Rücknahme der Leergebinde ab einem Lieferumfang von 200 Liter.

⁵Die Preisaktualisierung der Kosten pro Liter Sonderkraftstoff erfolgt jährlich im April und ggf. die Neufestsetzung des entschädigungswirksamen Betrages zum 1. Juli eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des TVöD-Wald BaWü oder eines Änderungstarifvertrages bedarf. ⁶Das FBZ stellt den Tarifvertragsparteien, die den Preis pro Liter Sonderkraftstoff begründenden Unterlagen spätestens im Kalendermonat Mai zur Verfügung. ⁷Die Aktualisierung wird zwischen dem KAV Baden-Württemberg e.V., der IG Bauen-Agrar-Umwelt und ver.di abgestimmt.

⁸Mehrwertsteuererhöhungen werden zu dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entschädigungswirksam.

⁹Der Preis pro Liter Sonderkraftstoff für das 200-Liter-Gebinde bildet ausnahmslos nur in den Fällen die Grundlage für die Motorsägenentschädigung, in denen der Arbeitgeber zur Lagerung des 200-Liter-Gebindes einen Gefahrstoffcontainer stellt. ¹⁰Mit der Gestellung des Gefahrstoffcontainers entfällt die Lagerung im häuslichen Umfeld und die Motorsägenentschädigung wird um den Entschädigungssatz für die Lagerung (Nr. 6.1 Anlage zu § 1 Abs. 1 der Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt) gekürzt.

¹¹Kann ein Beschäftigter im häuslichen Umfeld nachweislich keine 20-Liter-Gebinde Sonderkraftstoff unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (z.B. der Gefahrstoffverordnung) lagern oder transportieren und stellt der Arbeitgeber keinen Gefahrstoffcontainer nach Satz 9 und erfolgt aus diesem Grund die Bevorratung mit 5-Liter-Gebinden, erfolgt abweichend von den Sätzen 1 bis 10 die Entschädigung des Sonderkraftstoffs durch Vorlage der Originalrechnung. ¹²Der Rechnungsbetrag ist spätestens in dem Monat, der auf den Monat der Rechnungslegung folgt, auszugleichen.¹¹⁹

¹³In der Zeit vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 beträgt der Preis pro Liter Sonderkraftstoff für das:

20-Liter-Gebinde	3,41 Euro,
------------------	------------

¹¹⁹ Entspricht Nr. 2 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung des TVöD-Wald BaWü in der Fassung des ÄTV Nr. 4 zum TVöD-Wald BaWü vom 16. Dezember 2014

200-Liter-Gebinde 3,08 Euro.

Position 4: Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl¹²⁰

¹Es wird ein Kettenölverbrauch von 1,00 Liter/Lastlaufzeitstunde zugrunde gelegt. ²Für die Beschäftigten, die nicht von der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung des TVöD-Wald BaWü erfasst werden, wird der Betrag nach Nummer 4.1 der Anlage auf der Basis eines Preisvergleichs der jeweiligen Referenzöle unter Feststellung der gemittelten prozentualen Veränderung gegenüber dem Vorjahr jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst. ³Referenzöle sind die bundesweit marktverfügbaren Bio-Sägekettenhaftöle im 20-Liter-Gebinde, die mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel", die nach RAL-ZU 48 gekennzeichnet und damit vom KWF auf Gebrauchstauglichkeit geprüft sind, der Motorsägenhersteller Stihl, Husqvarna und Dolmar. ⁴Grundlage bilden die unverbindlichen Preisangaben dieser Hersteller aus deren Katalogen, aus entsprechenden Internetangaben oder alternativ durch Herstelleranfrage. ⁵Bei Herstelleranfrage ist das Angebot schriftlich durch den Hersteller zu bestätigen.

⁶Der ermittelte Einzelproduktpreis für das 20-Liter-Gebinde wird durch 20 dividiert (Literpreis) und auf zwei Nachkommastellen gerundet.

⁷Im Zusammenhang mit den Änderungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägen- und Werkzeugenschädigung vom 16. Mai 2013 haben sich die Tarifvertragsparteien auf Bemessungsgrundlagen für die erste Anpassung zum 1. Juli 2014 verständigt. ⁸Folgende Preise pro Liter Bio-Sägekettenhaftöl wurden festgelegt: Stihl = 5,30 Euro, Husqvarna = 7,98 Euro und Dolmar = 5,94 Euro.

⁹Der Betrag nach Nr. 4.1 der Anlagen 1 und 2 beträgt für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 **3,68 Euro**.

Position 5: Verzinsung

¹Die Verzinsung des Kapitaleinsatzes während des Abschreibungszeitraumes ergibt sich nach dem Anschaffungspreis entsprechend 1.1 und dem Mittelwertprinzip (halber Anschaffungspreis mit Schneidgarnitur x Zinssatz : Lastlaufzeit der Motorsäge pro Jahr). ²Der Zinssatz beträgt **7 Prozent**.

Position 6: Transportmittel/Lagerung

¹Es werden die Anschaffungskosten für zwei Kombi-Kanister-Systeme (inklusive Einfüllsysteme für Sonderkraftstoff und Bio-Sägekettenhaftöl) berücksichtigt (Stand 01.01.2007: 74,52 Euro). ²Zusätzlich wird dieser Position ein Betrag von 200 Euro, der auf sechs Jahre umgelegt wird, zugeschlagen. ³Mit diesem Betrag wird der Lagerungsaufwand berücksichtigt (Stand 01.01.2007: 33,32 Euro/Jahr). ⁴Dieser Betrag orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten einer gesetzlich zugelassenen 60-Liter-Auffangwanne. ⁵Der sich daraus neu ergebende Betrag beläuft sich auf **107,85 Euro/Jahr**. ⁶Zusätzlich sind mit ihm die Aufwendungen abgegolten, die bei Bedarf durch die Lagerung von Kraftstoffen der Gefahrenklasse F+ entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entstehen.

⁷Beschäftigte, die von der Nr. 1 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung

¹²⁰ Redaktionell angepasst

des TVöD-Wald BaWü erfasst werden wird im Rahmen der Betriebsmittelgestellung

- a) das Transportmittel für den Sonderkraftstoff und das Bio-Sägekettenhaftöl (Kombi-Kanister-System/Tragesystem für Fünf-Liter-Gebinde inklusive Einfüllsysteme für den Kraftstoff und das Bio-Sägekettenhaftöl),
- b) zur Lagerung des Sonderkraftstoffs und des Bio-Sägekettenhaftöls eine betriebliche Lagerungsmöglichkeit (Gefahrgutcontainer)

gestellt. ⁸Mit der Gestellung der betrieblichen Lagerungsmöglichkeit entfällt die Lagerung im häuslichen Umfeld. ⁹Mit der Gestellung der Transportmittel und der betrieblichen Lagerungsmöglichkeit entfallen die entschädigungswirksamen Aufwendungen des Beschäftigten. ¹⁰Die Motorsägenentschädigung wird um den Entschädigungssatz Nr. 6.3 gekürzt.¹²¹

¹¹Beschäftigte, die von der Nr. 2 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung des TVöD-Wald BaWü erfasst werden und denen gemäß Position 3 Satz 10 zur Lagerung eines 200-Liter-Gebindes Sonderkraftstoff ein Gefahrgutcontainer gestellt wird, erhalten nur den Teil der Aufwandsentschädigung für die Transportmittel.

Rechnerische Herleitung der Motorsägenentschädigungsbeträge je Lastlauf- und Gesamtlaufstunde

¹Die nachstehende Festlegung zur rechnerischen Herleitung der Beträge je Lastlauf- und Gesamtlaufstunde in der Motorsägenentschädigungsberechnung hat ihre sachliche Grundlage darin, dass sich in den TdL-Ländern die rechnerischen Werte der Einzelpositionen je nach Inanspruchnahme und Gestellungsart unterschiedlich zusammen setzen können, z.B. aufgrund der Verminderungstatbestände in § 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung:

1. Grundlage ist das Berechnungsschema der Motorsägenentschädigung – Alkylatbenzin – als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung.
2. Ausgangsbasis für die rechnerische Herleitung des Betrages je Gesamtlaufstunde in der jeweiligen Kostenposition der insgesamt 6 Kostenpositionen der Motorsägenentschädigungsberechnung ist der – jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundete – Betrag pro Lastlaufstunde.
3. Der in der jeweiligen Kostenposition ausgewiesene Betrag pro Lastlaufstunde wird mit dem Faktor 0.53 multipliziert und – mit zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet – in der jeweiligen Kostenposition als Betrag je Gesamtlaufstunde ausgewiesen.
4. Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Lastlaufstunde errechnet sich durch Addition der Einzelbeträge zur Lastlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen.
5. Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Gesamtlaufstunde errechnet sich ebenfalls durch Addition der Einzelbeträge zur Gesamtlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen.

¹²¹ Entspricht den Sätzen 2 bis 5 der Nr. 1 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung des TVöD-Wald BaWü in der Fassung des ÄTV Nr. 5 zum TVöD-Wald BaWü vom 20. Oktober 2015. Redaktionell angepasst



6. Alle Beträge sind Euro-Beträge.

²Die unter den Ziffern 1 bis 4 dargelegte Berechnungsweise wird bei der Berechnung der Motorsägenentschädigung einvernehmlich seit dem 1. Juli 2009 vorgenommen. ³Die Regelungen zu § 5 Abs. 2 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung bleiben im Übrigen unberührt.

Ergebnis zur Berechnung der Motorsägenentschädigung

¹Für die in § 1 Abs. 1 TVöD-Wald BaWü genannten Beschäftigten, die für den Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Forst BW) oder die vom Land Baden-Württemberg dafür bestimmte Einrichtung (Rechtsnachfolger) tätig sind, ergibt sich ein rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Höhe von **5,88 Euro pro Lastlaufstunde** oder von **3,13 Euro pro Gesamtlaufstunde**.

²Es ergeben sich für die Beschäftigten, die von der Nr. 2 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung des TVöD-Wald BaWü erfasst werden, folgende rechnerische Beträge zur Motorsägenentschädigung:

Bei Einsatz eines 20-Liter-Gebindes **17,00 Euro pro Lastlaufstunde** oder von **9,02 Euro pro Gesamtlaufstunde**.

Bei Einsatz eines 200-Liter-Gebindes **16,18 Euro pro Lastlaufstunde** oder von **8,58 Euro pro Gesamtlaufstunde**.

³Die angepassten Motorsägenentschädigungssätze werden zum **1. Juli 2018** wirksam.

**Motorsägenkalkulationsschema
gemäß § 3 Nr. 9 TVöD-Wald BaWü (§ 23a Abs. 1 Sätze 4 und 5 TVöD)
für den Einsatz eines 20-Liter-Gebindes Sonderkraftstoff**

Berechnung der Motorsägenentschädigung (Gültig ab 1. Juli 2018)				
			Last- laufstunde	Gesamt- laufstunde
1. Kosten der Motorsägen				
1.1 Mittlere Kosten der aktuell mit dem KWF-Gebrauchswert ausgezeichneten Motorsägen; Leistung: 3,1-4,4 kW; Griffheizung; Schienlänge: 45 cm:		1.327,85 €		
1.2 Ankaufwert für die Schneidegarnitur in Höhe von 10 v.H. (Abzugsbetrag):		132,79 €		
1.3 Durchschnitt ohne Schneidegarnitur:		1.195,06 €		
1.4 Abschreibung der Motorsäge/Lastlaufstunde:	(Pos. 1.3 : 715)	1,67 €		
1.5 Entschädigungswirksamer Betrag:			1,67 €	0,89 €
2. Kosten der Instandhaltung				
2.1 Instandhaltungsfaktor:	2,4			
2.2 Instandhaltungssatz je Motorsägen-Lastlaufstunde:		1,67 €		
2.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			4,01 €	2,13 €
3. Kosten des Kraftstoffverbrauchs				
3.1 Alkylatbenzin, Preis pro Liter (20-Liter-Gebinde):		3,41 €		
3.2 gestrichen				
3.3 Kosten bei 2,05 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunden:	2,05	6,99 €		
3.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			6,99 €	3,70 €
4. Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl (Preis pro Liter)				
4.1 Mittlerer Preis der Bio-Sägekettenhaftöle mit Umweltzeichen („Blauer Engel“) 20-Liter-Gebinde:		3,68 €		
4.2 Kosten bei Verbrauch von 1,0 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunde:		3,68 €		
4.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			3,68 €	1,95 €
5. Verzinsung (Mittelwertprinzip)				
5.1 Halbe Motorsägen-Beschaffungskosten:		663,93 €		
5.2 Motorsägen-Lastlaufstunden/Jahr:	715 : 3 = 238			
5.3 Zinssatz in v.H.:	7,0			
5.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			0,20 €	0,11 €
6. Kosten für Transportmittel/Lagerung				
6.1 Kosten für Lagerung (Lastlaufstunde/Jahr):	33,32 €/Jahr : 238	0,14 €		
6.2 Kosten für Transportmittel (Lastlaufstunde/Jahr):	74,52 €/Jahr : 238	0,31 €		
6.3 Entschädigungswirksamer Betrag (Lastlaufstunde/Jahr):	107,85 €/Jahr : 238		0,45 €	0,24 €
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Lastlaufstunde			17,00 €	
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Gesamtlaufstunde				9,02 €

Ab 1. Juli 2018 gelten folgende Entschädigungssätze:

- Bei Arbeiten außerhalb der Holzernte **9,02 Euro** je tatsächlich angefallener Betriebsstunde,
- bei Holzerntearbeiten **4,15 Euro/Arbeitsstunde**,
- bei Holzerntearbeiten mit überwiegender Handentrindung **1,80 Euro/Arbeitsstunde**.

Für Beschäftigte, für die Nr. 1 der Protokollerklärung zu § 23a Abs. 1 TVöD in der Fassung des TVöD-Wald BaWü Anwendung findet, gelten abweichend ab 1. Juli 2018 folgende Entschädigungssätze:

- Bei Arbeiten außerhalb der Holzernte **3,13 Euro** je tatsächlich angefallener Betriebsstunde,
- bei Holzerntearbeiten **1,44 Euro/Arbeitsstunde**,
- bei Holzerntearbeiten mit überwiegender Handentrindung **0,63 Euro/Arbeitsstunde**.

Anlage 2

**Motorsägenkalkulationsschema
gemäß § 3 Nr. 9 TVöD-Wald BaWü (§ 23a Abs. 1 Sätze 4 und 5 TVöD)
für den Einsatz eines 200-Liter-Gebindes Sonderkraftstoff**

Berechnung der Motorsägenentschädigung (Gültig ab 1. Juli 2018)				
			Last- laufstunde	Gesamt- laufstunde
1. Kosten der Motorsägen				
1.1 Mittlere Kosten der aktuell mit dem KWF-Gebrauchswert ausgezeichneten Motorsägen; Leistung: 3,1-4,4 kW; Griffheizung; Schienlänge: 45 cm:		1.327,85 €		
1.2 Ankaufwert für die Schneidegarnitur in Höhe von 10 v.H. (Abzugsbetrag):		132,79 €		
1.3 Durchschnitt ohne Schneidegarnitur:		1.195,06 €		
1.4 Abschreibung der Motorsäge/Lastlaufstunde:	(Pos. 1.3 : 715)	1,67 €		
1.5 Entschädigungswirksamer Betrag:			1,67 €	0,89 €
2. Kosten der Instandhaltung				
2.1 Instandhaltungsfaktor:	2,4			
2.2 Instandhaltungssatz je Motorsägen-Lastlaufstunde:		1,67 €		
2.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			4,01 €	2,13 €
3. Kosten des Kraftstoffverbrauchs				
3.1 Alkylatbenzin, Preis pro Liter (200-Liter-Gebinde):		3,08 €		
3.2 Gestrichen				
3.3 Kosten bei 2,05 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunden:	2,05	6,31 €		
3.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			6,31 €	3,34 €
4. Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl (Preis pro Liter)				
4.1 Mittlerer Preis der Bio-Sägekettenhaftöle mit Umweltzeichen („Blauer Engel“) 20-Liter-Gebinde:		3,68 €		
4.2 Kosten bei Verbrauch von 1,0 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunde:		3,68 €		
4.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			3,68 €	1,95 €
5. Verzinsung (Mittelwertprinzip)				
5.1 Halbe Motorsägen-Beschaffungskosten:		663,93 €		
5.2 Motorsägen-Lastlaufstunden/Jahr:	715 : 3 = 238			
5.3 Zinssatz in v.H.:	7,0			
5.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			0,20 €	0,11 €
6. Kosten für Transportmittel/Lagerung				
6.1 Kosten für Lagerung (Lastlaufstunde/Jahr):	33,32 €/Jahr : 238	0,00 €		
6.2 Kosten für Transportmittel (Lastlaufstunde/Jahr):	74,52 €/Jahr : 238	0,31 €		
6.3 Entschädigungswirksamer Betrag (Lastlaufstunde/Jahr):	107,85 €/Jahr : 238		0,31 €	0,16 €
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Lastlaufstunde			16,18 €	
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Gesamtlaufstunde				8,58 €

Ab 1. Juli 2018 gelten folgende Entschädigungssätze:

- Bei Arbeiten außerhalb der Holzernte **8,58 Euro** je tatsächlich angefallener Betriebsstunde,
- bei Holzerntearbeiten **3,95 Euro/Arbeitsstunde**,
- bei Holzerntearbeiten mit überwiegender Handentrindung **1,72 Euro/Arbeitsstunde**.



**Legende über die Entsprechungen der Regelungen des
TVöD-Wald BaWü (durchgeschriebene Fassung) zu den jeweiligen
Bestimmungen im TVöD-AT, TVöD BT-V bzw. TVöD-Wald BaWü**

TVöD-Wald BaWü Durchgeschriebene Fassung	TVöD-AT	TVöD BT-V	TVöD-Wald BaWü
§ 1 (Geltungsbereich)			§ 1
§ 2 (Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit)	§ 2		
§ 3 (Allgemeine Arbeitsbedingungen); Absatz 1.1	§ 3	§ 41	
§ 4 (Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung)	§ 4		
§ 5 (Qualifizierung)	§ 5		
§ 6 (Regelmäßige Arbeitszeit); Absatz 1 Satz 1 Protokollerklärung zu Absatz 1; Absatz 1.1; Absatz 9.1	§ 6 (modifiziert)	§ 42	§ 3 Nr. 1 Ziff. 1; § 3 Nr. 1 Ziff. 2; § 3 Nr. 15 (§ 44 Abs. 2 TVöD BT-V)
§ 7 (Sonderformen der Arbeit)	§ 7		
§ 8 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit); Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1 ersetzt durch Absatz 1.1; Protokollerklärung zu Absatz 1 Sätze 2 und 3	§ 8 (modifiziert)	§ 43	§ 3 Nr. 2
§ 9 (Bereitschaftszeiten)	§ 9 (modifiziert)		
§ 10 (Arbeitszeitkonto)	§ 10 (modifiziert)		
§ 11 (Teilzeitbeschäftigung)	§ 11		
Abschnitt III (Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen)			§ 3 Nr. 4
§ 12 (Eingruppierung) Absatz 1 Satz 1	§ 12		§ 3 Nr. 2a
§ 13 (Eingruppierung in besonderen Fällen)	§ 13		§ 3 Nr. 2b

TVöD-Wald BaWü Durchgeschriebene Fassung	TVöD-AT	TVöD BT-V	TVöD-Wald BaWü
§ 14 (Vorarbeiterzuschlag)			§ 3 Nr. 3
§ 15 (Tabellenentgelt)	§ 15 (modifiziert)		
§ 16 (Stufen der Entgelttabelle); Absatz 5	§ 16 (modifiziert)		§ 3 Nr. 5
§ 17 (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) Absatz 4a	§ 17 (modifiziert)		§ 3 Nr. 5a
§ 18 (Leistungsentgelt); Absatz 3 Satz 1; Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1; Protokollerklärung zu Absatz 4 Ziff. 1	§ 18 (modifiziert)		§ 3 Nr. 6 Ziff. 2; § 3 Nr. 6 Ziff. 3; § 3 Nr. 6 Ziff. 4;
§ 19 (Forstzulage)			§ 3 Nr. 7
§ 20 (Jahressonderzahlung); Absatz 2 Satz 3; Absatz 6 Satz 1	§ 20 (modifiziert)		§ 3 Nr. 8 Ziff. 1 § 3 Nr. 8 Ziff. 2
§ 21 (Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung)	§ 21		
§ 22 (Entgelt im Krankheitsfall)	§ 22		
§ 23 (Besondere Zahlungen); Absatz 3.1; Absatz 3.2; Absatz 3.3; Absatz 3.4; Absatz 3.5; Protokollerklärung zu Absatz 3.2 Satz 2 und Absatz 3.4 Satz 3	§ 23 (modifiziert)		§ 3 Nr. 15 (§ 44 Abs. 1 TVöD BT-V) § 3 Nr. 15 (§ 44 Abs. 3 TVöD BT-V) § 3 Nr. 15 (§ 44 Abs. 4 TVöD BT-V) § 3 Nr. 15 (§ 44 Abs. 5 TVöD BT-V) § 3 Nr. 15 (§ 44 Abs. 6 TVöD BT-V) § 3 Nr. 12 (Protokollerklärung zu § 44 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 TVöD BT-V)
§ 23a (Motorsägen-/Werkzeugentschädigung)			§ 3 Nr. 9
§ 23b (Persönliche Schutzausrüstung)			§ 3 Nr. 9a

TVöD-Wald BaWü Durchgeschriebene Fassung	TVöD-AT	TVöD BT-V	TVöD-Wald BaWü
§ 24 (Berechnung und Auszahlung des Entgelts)	§ 24		
§ 25 (Betriebliche Altersversorgung)	§ 25		
§ 26 (Erholungsurlaub)	§ 26		
§ 27 (Zusatzurlaub)	§ 27 (modifiziert)		
§ 28 (Sonderurlaub)	§ 28		
§ 29 (Arbeitsbefreiung); Absatz 4	§ 29		§ 3 Nr. 10
§ 30 (Befristete Arbeitsverträge)			§ 3 Nr. 11
§ 31 (Führung auf Probe)			§ 3 Nr. 12
§ 32 (Führung auf Zeit)			§ 3 Nr. 12
§ 33 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung)	§ 33		
§ 34 (Kündigung des Arbeitsverhältnisses)	§ 34		
§ 34a (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung)			§ 3 Nr. 13
§ 35 (Zeugnis)	§ 35		
§ 36 (Anwendung weiterer Tarifverträge)			§ 3 Nr. 14
§ 37 (Ausschlussfrist)	§ 37		
§ 38 (Begriffsbestimmungen)	§ 38 (modifiziert)		
§ 38a (Übergangsvorschrift)			§ 3 Nr. 14a (aufgehoben)
§ 39 (In-Kraft-Treten)			§ 4
Anhang zu § 6 (unbesetzt)	Anhang zu § 6		§ 3 Nr. 16 Buchstabe a
Anhang zu § 9 (unbesetzt)	Anhang zu § 9		§ 3 Nr. 16 Buchstabe b
Anlage 1	Anlage 1		§ 3 Nr. 17
Anlagen A	Anlagen A (modifiziert)		

TVöD-Wald BaWü Durchgeschriebene Fassung	TVöD-AT	TVöD BT-V	TVöD-Wald BaWü
Anlage B TVöD-Wald BaWü			Anlage B
Anlage C Regelung zur Höhe und Ermittlung von MSE und WZE			modifiziert
Anlage C TdL-Detailbeschrei- bung zur Motorsägenkalkula- tion			modifiziert
Anlage C Motorsägenkalkula- tionsschema gemäß § 3 Nr. 9 TVöD-Wald BaWü (§ 23a Abs. 1 Sätze 4 und 5 TVöD)			

